

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

B.3 Ordnung, Verkehr und Schulen

Ordnung, Verkehr

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, für Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Kaiserslautern

siehe
Hauptsatzung Seite
6
unter „Der
Landkreis“

Vereinbarung über gegenseitige Hilfeleistung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – US/Deutsch –v. 01.03.1990

B.3-1

Zweckvereinbarung über den Einsatz der Feuerwehren auf den Autobahnen A 6, A 62 v. 25.11.1996

B.3-2

Alarm und Einsatzplan
(Autobahn)

B.3-3

Taxenordnung für den Landkreis Kaiserslautern vom 25.10.1996

B.3-4

Taxen-Tarifordnung für den Landkreis Kaiserslautern vom 01.02.2015

B.3-5

Schulen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Sonderschule für geistig Behinderte vom 19.08.1970

B.3-6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Pirmasens über die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Sonderschule für Lernbehinderte in Landstuhl vom 09.07.1974

B.3-7

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Schulen

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost vom 23.08.1955	B.3-8
Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost vom 17.12.1971	B.3-9
Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost vom 14.05.1973	B.3-10
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern auf dem Gebiet des Sonderschulwesens vom 10.12.1985	B.3-11
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Pirmasens auf dem Gebiet des Sonderschulwesens vom 12.12.1985	B.3-12
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern auf dem Gebiet des Berufsschulwesens vom 10.12.1985	B.3-13
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vom 29.04.2013	B.3-14
Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vom 29.04.2013	B.3-15
Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn 19.12.2011	B.3-16
Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl	B.3-17

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Schulen

Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg vom 01.01.2011	B.3-18
Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprü- fungsausschusses des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung, die Mit- glieder im Schulträgerausschuss und der Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss vom 25.05.2009	B.3-19
Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprü- fungsausschusses des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertre- ter in der Verbandsversammlung und der Mitglieder in den Ausschüssen vom 25. Juni 2012	B.3-20
Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprü- fungsausschusses des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter der Ver- bandsversammlung und die Mitglieder in den Aus- schüssen vom 31.10.2014	B.3-21
Nutzungsordnung für die elektronische Medienbe- reitstellung der Sendungen des Schulfernsehens an Schulen im Landkreis Kaiserslautern vom 01.01.2013	B.3-22
Satzung über die Errichtung, Benutzung und Ge- bühren für das Kreismedienzentrum Kaiserslautern vom 01.01.2013	B.3-23
Aufstellung der Schulen (in der Trägerschaft oder Beteiligung des Landkreises Kaiserslautern)	B.3-24
Satzung Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz	B.3-25

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Schulen

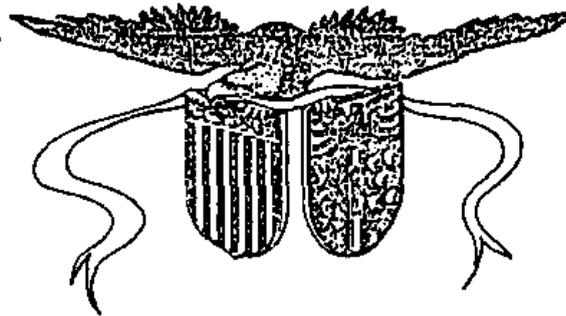
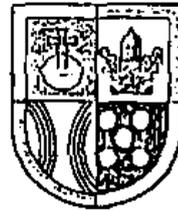
Benutzungssatzung des Landkreises Kaiserslautern für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

siehe Bauen und Umwelt
B.5-3

Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

siehe Bauen und Umwelt
B.5-4

B.3



Vereinbarung über gegenseitige Hilfeleistung im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Der „Secretary of the Army/Air Force“, aufgrund der Ermächtigung des Artikels 53 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 sowie Titel 42, Section 1856a des United States Code handelnd,
und
die zivilen Aufgabenträger nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBK -) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247)

Kreis Kaiserslautern

Stadt Kaiserslautern

Gemeinde(n)

VG Bruchmühlbach-Miesau

VG Enkenbach-Alsenborn

VG Hochspeyer

VG Kaiserslautern-Süd

VG Otterberg

VG Landstuhl

VG Otterbach

VG Weilerbach

VG Ramstein-Miesenbach

haben in der Absicht, jedem Partner die Vorteile gegenseitiger Hilfeleistung zu sichern, und im Interesse des Schutzes von Leben und Eigentum vor Brand und anderen Gefahren sowie der Bekämpfung solcher Gefahren Folgendes vereinbart:

1. Hilfeleistung innerhalb von Liegenschaften der US-Streitkräfte

1.1 Die US-Dienststellen richten das Hilfeersuchen an eine in den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen genannte deutsche Stelle.

In dem Hilfeersuchen ist – soweit erkennbar – anzugeben, um welche Gefahrenlagen es sich handelt, mit welchem Potential Hilfe erwartet wird und zu welchem Ort die Hilfseinheiten kommen sollen.

1.2 Die von den US-Dienststellen alarmierten deutschen Stellen veranlassen daraufhin alle weiteren Maßnahmen (nach ihrer Alarm- und Einsatzplanung).

1.3 In welcher Weise dem Hilfeersuchen entsprochen werden kann, entscheiden die zuständigen deutschen Stellen.

1.4

- 1.4.1 Beim Einsatz deutscher Feuerwehr- und Rettungseinheiten (Hilfseinheiten) in einer US-Liegenschaft oder außerhalb einer US-Liegenschaft zur Abwehr einer von dieser ausgehenden Gefahr wird eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet. Deren Führung liegt für Maßnahmen in der US-Liegenschaft bei den US-Dienststellen, für Maßnahmen außerhalb bei den deutschen Dienststellen. Der Einsatz der deutschen Hilfseinheiten richtet sich auch innerhalb der US-Liegenschaften nach deutschem Recht. Die gemeinsame Einsatzleitung ist deutlich zu kennzeichnen.
- 1.4.2 Die gemeinsame Einsatzleitung hat eine enge Verbindung und Abstimmung mit anderen Einsatzleitungen (z. B. der US-Militärpolizei, der deutschen Polizei) und allen sonstigen Stellen, die von dem Ereignis betroffen sind, sicherzustellen.
- 1.4.3 Die gemeinsame Einsatzleitung ist für die Koordination und Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit zuständig. Eine gemeinsame Pressestelle wird in der Nähe der Einsatzleitung eingerichtet. Die gemeinsame Pressestelle bearbeitet Anfragen der Medien.
- 1.4.4 Die US-Dienststellen
- unterrichten die deutschen Hilfseinheiten über besondere Risiken und erforderliche Schutzvorkehrungen,
 - weisen den deutschen Hilfseinheiten über deren Führung Aufgaben zu,
 - berücksichtigen die Empfehlungen der deutschen Fachkräfte.
- 1.4.5 Die US-Dienststellen stellen sicher, dass ausreichend Personal mit deutschen Sprachkenntnissen zur Einweisung der deutschen Hilfseinheiten und für die gemeinsame Einsatzleitung zur Verfügung steht.
- 1.4.6 Bei der Zusammenarbeit ist alles zu unterlassen, was deutsche Hilfseinheiten als Bedrohung ansehen könnten; es muss jedoch sichergestellt sein, dass militärische Sicherheitsbelange beachtet werden.
- 1.5 Um einen wirkungsvollen Einsatz in US-Liegenschaften zu ermöglichen, ist der ranghöchste US-Vertreter ermächtigt, in Übereinstimmung mit US-Gesetzen, Anweisungen und Vorschriften sowie einschlägigen internationalen Vereinbarungen, Informationen über gefährliche Stoffe an den deutschen Verantwortlichen weiterzugeben, soweit es die Gefahrenlage erfordert.
- 1.6 Eine Hilfe leistende Einheit wird von der anfordernden Stelle entlassen, wenn ihre Dienste nicht länger erforderlich sind oder wenn sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt wird.

- 1.7 Die US-Dienststellen unterrichten die in den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen genannten deutschen Stellen sofort über
- Gefahren, die nicht mit Sicherheit auf die US-Liegenschaften beschränkt werden können, auch wenn keine deutschen Kräfte benötigt werden,
 - Gefahren, die außerhalb der US-Liegenschaften wahrnehmbar sind, auch wenn keine deutschen Kräfte benötigt werden,
 - Ereignisse ohne Gefahr, die jedoch zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen können.

Falls es eine deutsche Dienststelle für erforderlich hält, kann sie Verbindungspersonen zur US-Einsatzleitung entsenden. Die US-Einsatzleitung hat hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.

- 1.8 Wenn die US-Dienststellen bei Veranstaltungen in US-Liegenschaften die vorsorgliche Beteiligung deutscher Hilfseinheiten und sonstiger Kräfte für erforderlich halten, stimmen sie die Beteiligung mit der federführenden Kreis-/Stadtverwaltung (vgl. Nr. 4.3) ab. Gesuche um Unterstützung dieser Art müssen zur Zustimmung in schriftlicher Form an die federführenden deutschen Dienststellen gerichtet werden.

2. Hilfeleistung außerhalb von Liegenschaften der US-Streitkräfte

- 2.1 Die deutschen Dienststellen, die berechtigt sind, Hilfe anzufordern, werden in den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen festgelegt. Sie richten das Hilfeersuchen an eine in den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen genannte US-Dienststelle.

In dem Hilfeersuchen ist – soweit erkennbar – anzugeben, um welche Gefahrenlagen es sich handelt, mit welchem Potential Hilfe erwartet wird und zu welchem Ort die US-Einheiten kommen sollen.

- 2.2 Die von den deutschen Dienststellen alarmierten US-Dienststellen veranlassen daraufhin alle weiteren Maßnahmen (nach ihrer Alarm- und Einsatzplanung)

- 2.3 In welcher Weise dem Hilfeersuchen entsprochen werden kann, entscheiden die US-Dienststellen

2.4

- 2.4.1 Beim Einsatz von US-Brandbekämpfungs- und Rettungseinheiten (Hilfeinheiten) außerhalb einer US-Liegenschaft oder innerhalb einer US-Liegenschaft zur Abwehr einer von außerhalb ausgehenden Gefahr wird eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet. Deren Führung liegt für Maßnahmen außerhalb der US-Liegenschaft – auch wenn von der Bundeswehr militärische Sicherheitsbereiche eingerichtet sind – bei den zivilen Aufgabenträgern nach LBKG, für Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften bei den US-Dienststellen. Die gemeinsame Einsatzleitung ist deutlich zu kennzeichnen. US-Hilfeinheiten sollen unter US-Führung und Kontrolle verbleiben.

- 2.4.2 Die gemeinsame Einsatzleitung hat eine enge Verbindung und Abstimmung mit anderen Einsatzleitungen (z. B. der deutschen Polizei, der Bundeswehr oder der US-Militärpolizei) sicherzustellen.

Soweit von der Bundeswehr ein militärischer Sicherheitsbereich eingerichtet ist, stimmt die gemeinsame Einsatzleitung alle wesentlichen Hilfsmaßnahmen innerhalb dieses Bereichs mit der militärischen Führung ab.

- 2.4.3 Die gemeinsame Einsatzleitung ist für die Koordination und Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit zuständig. Eine gemeinsame Pressestelle wird in der Nähe der Einsatzleitung eingerichtet. Die gemeinsame Pressestelle bearbeitet Anfragen der Medien.

- 2.4.4 Die deutschen Dienststellen

- unterrichten die US-Hilfseinheiten über besondere Risiken und erforderliche Schutzvorkehrungen,
- weisen den US-Hilfseinheiten über deren Führung Aufgaben zu,
- berücksichtigen die Empfehlungen der US-Fachkräfte.

- 2.4.5 Die deutschen Dienststellen stellen sicher, dass ausreichend Personal mit englischen Sprachkenntnissen zur Einweisung von US-Hilfseinheiten und für die gemeinsame Einsatzleitung zur Verfügung steht.

- 2.4.6 Bei der Zusammenarbeit ist alles zu unterlassen, was deutsche oder US-Hilfseinheiten als Bedrohung ansehen könnten; es muss jedoch sichergestellt sein, dass militärische Sicherheitsbelange beachtet werden.

- 2.5 Die US-Hilfseinheiten werden von der anfordernden Stelle entlassen, wenn ihre Dienste nicht länger erforderlich sind, oder wenn sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt werden.

- 2.6 Die deutschen Dienststellen unterrichten die in den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen genannten US-Dienststellen sofort über

- Gefahren, die nicht mit Sicherheit von der US-Liegenschaft ferngehalten werden können, auch wenn keine US-Hilfseinheiten benötigt werden,
- Gefahren, die innerhalb der US-Liegenschaft wahrnehmbar sind, auch wenn keine US-Hilfseinheiten benötigt werden,
- Ereignisse ohne Gefahr, die jedoch zu einer Beunruhigung von Personen innerhalb der US-Liegenschaften führen können.

Falls es eine US-Dienststelle für erforderlich hält, kann sie Verbindungspersonen zur deutschen Einsatzleitung entsenden.

- 2.7 Wenn die deutschen Dienststellen bei Veranstaltungen außerhalb von US-Liegenschaften die vorsorgliche Beteiligung von US-Hilfseinheiten und sonstigen US-Kräften für erforderlich halten, stimmen sie die Beteiligung mit der federführenden US-Dienststelle (vgl. Nr. 4.3) ab. Gesuche für Unterstützung dieser Art müssen zur Zustimmung in schriftlicher Form an die federführenden US-Dienststellen gerichtet werden.

3. Gegenseitige Informationen über Gefahrenlagen

Unabhängig von den Regelungen unter Nummern 1 und 2 hat der Vertragspartner, der zuerst von einer Gefahrenlage im Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners Kenntnisse erhält, diesen sofort zu informieren.

4. Alarm- und Einsatzpläne

- 4.1 Die Vertragspartner stellen gemeinsame zweisprachige Alarm- und Einsatzpläne auf. Dabei berücksichtigen sie auch das Potential der Bundeswehr und beteiligen diese an der Aufstellung der Pläne. In den gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen sollen vor allem enthalten sein:
- Alarmierungs- und Informationsschemata,
 - Meldewege,
 - Meldeeinheit mit Anforderungstichworten,
 - Alarmanschriften (auch von Dolmetschern),
 - Führungsschemata,
 - Kommunikationsschemata,
 - Karten mit Markierung der Zuständigkeitsbereiche,
 - Einsatzhinweise,
 - Hinweise auf interne Alarm- und Einsatzpläne der US-Streitkräfte und der zivilen Aufgabenträger,
 - Unterrichts- und sonstiges Informationsmaterial.
- 4.2 Die gemeinsamen Alarm- und Einsatzpläne werden – insbesondere für US-Liegenschaften ohne US-Feuerwehr – bei Bedarf möglichst ergänzt durch Feuerwehrpläne, in denen konkrete anlagenbezogene Hinweise auf Anfahrt, Risiken, Wasserversorgung, spezielle Alarmanschriften usw. sowie, bei Bedarf, Hinweise über die Aufnahme kontaminierten Löschwassers enthalten sind.
- 4.3 Die gemeinsamen Alarm- und Einsatzpläne sind regelmäßig fortzuschreiben. Auf deutscher Seite ist hierfür die Kreisverwaltung/Verwaltung der kreisfreien Stadt zuständig, in deren Bereich die US-Liegenschaft (überwiegend) gelegen ist (federführende Kreis-/Stadtverwaltung).

Adressen der federführenden Kreis-/Stadtverwaltungen:

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
für den Landkreis Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Rathaus
67657 Kaiserslautern
für die Stadt Kaiserslautern

Auf US-Seite ist hierfür folgende Dienststelle (federführende Dienststelle) zuständig:

Standortkommandant der US-Militärgemeinde Kaiserslautern
(Kaiserslautern Military Community Commander) * US-Postanschrift
Gebäude 2786 Kapaun Air Station
67657 Kaiserslautern/Kapaun APO New York 09094-50

- 4.4 Die gemeinsamen Alarm- und Einsatzpläne ergänzen die Alarm- und Einsatzpläne, die für die Abwehr verschiedener Gefahrenlagen allgemein aufgestellt worden sind. Die Planung der deutschen Aufgabenträger soll die Hilfsmöglichkeiten (Mannschaft, Gerät, Fachberater) der US-Streitkräfte berücksichtigen und umgekehrt. Die federführende US-Dienststelle und die federführende Kreis-/Stadtverwaltung informieren sich zu diesem Zweck gegenseitig über das hierfür in Frage kommende Hilfspotential. Soweit möglich, werden hierfür Alarm- und Einsatzpläne für die verschiedenen Gefahrenlagen (auf deutscher Seite: Kreis-/Stadtebene) ausgetauscht.

5. Gemeinsame Übungen, Informationsveranstaltungen

- 5.1 Mindestens halbjährlich ist eine gemeinsame Meldeübung durchzuführen. Im Rahmen des Gültigkeitsbereiches der Vereinbarung soll mindestens alle zwei Jahre eine gemeinsame Einsatzübung, die der Erprobung und Fortschreibung der in den Alarm- und Einsatzplänen festgelegten Maßnahmen dient, durchgeführt werden. Diese Erprobung wird gemäß den Alarm- und Einsatzplänen erfolgen. Dabei soll nach Möglichkeit auch die Bundeswehr beteiligt werden.

Daneben haben sich die Vertragspartner, gemäß dem genehmigten Alarm- und Einsatzplan, gegenseitig in regelmäßigen Abständen insbesondere über den Einsatzwert ihrer Einheiten, ihre Hilfeleistungskonzepte – etwa bei Flugzeugabstürzen, Massenanfall von Verletzten, Zugunglücken – sowie über die Abwehr besonderer Gefahren zu unterrichten.

Die Koordination dieser Maßnahmen obliegt den jeweils federführenden Dienststellen. Die Zuständigkeit bei den gemeinsamen Übungen liegt jeweils bei der Behörde, auf deren Territorium die Übung abgehalten wird (z. B. im Landkreis bei der Kreisverwaltung, in der Stadt Kaiserslautern bei der Stadtverwaltung, und auf dem US-Militärgelände bei dem Standortkommandanten der US-Militärgemeinde Kaiserslautern). Bei der Zuständigkeit der Durchführung von Übungen wechseln sich die beteiligten Dienststellen ab.

- 5.2 Die federführenden Dienststellen sorgen dafür, dass in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ein Erfahrungsaustausch – etwa über gewonnene Erkenntnisse bei Übungen, Planungsverbesserungen, neue Verfahrensweisen und Ausrüstung - unter Beteiligung aller betroffenen Stellen stattfindet.

6. Ersatzansprüche, Kosten, Rechtsverhältnisse des Personals

- 6.1 Die Vertragspartner erstatten sich keine Kosten, die durch Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen.
- 6.2 Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche für Verlust, Sachbeschädigung, Körperverletzung (einschließlich Schmerzensgeld) oder Tod von Personal, die sich als Folge der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter. Für Ansprüche Dritter gelten die Regelungen des Artikels VIII des NATO-Truppenstatuts oder anderer deutscher Gesetze.
- 6.3 Die von den zivilen Aufgabenträgern in Erfüllung dieser Vereinbarung eingesetzten Personen stehen während der Dauer der Hilfeleistung in keinem Rechtsverhältnis zu US-Dienststellen (sie werden beispielsweise nicht als Beauftragte oder Angestellte angesehen), sondern stehen weiterhin in einem Rechtsverhältnis nach deutschem Recht zu den zivilen Aufgabenträgern.
- 6.4 Alle finanziellen Verpflichtungen, die die Vertragspartner infolge dieser Vereinbarung übernehmen, werden gemäß den geltenden nationalen Gesetzen von der Genehmigung und Zuweisung der Finanzmittel abhängig gemacht.

7. Vorschriften des NATO-Truppenstatuts, andere Vereinbarungen

Diese Vereinbarung berührt nicht die Vorschriften des NATO-Truppenstatuts, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie andere Vereinbarungen, einschließlich solcher mit Bezug auf Sonderwaffen, und wird auch nicht entsprechend ausgelegt.

8. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten werden durch Verhandlungen zwischen den Partnern auf der niedrigst möglichen Ebene beigelegt. Meinungsverschiedenheiten, die nicht auf niedrigster Ebene geklärt werden können, werden an die Vertragspartner oder von ihnen beauftragte Stellen zur Überprüfung und Beilegung weitergeleitet. Unvereinbarkeiten zwischen dieser Vereinbarung und anderen bestehenden Vereinbarungen werden durch Beratungen zwischen den Vertragspartnern ausgeräumt.

9. Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann jederzeit mit gegenseitigem Einverständnis der Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

10. Räumlicher Geltungsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung über gegenseitige Hilfeleistung gilt für den räumlichen Bereich der Stadt Kaiserslautern und den Landkreis Kaiserslautern insoweit, als er zur US-Militärgemeinde Kaiserslautern gehört. Zusätzlich gilt diese Vereinbarung gemäß Vertrag zwischen dem für die US-Liegenschaft Miesau zuständigen Kommandanten und dem Kommandanten der US-Militärgemeinde Kaiserslautern, auch für die US-Liegenschaft Miesau, soweit sie im Landkreis Kaiserslautern liegt.

11. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an die federführenden Dienststellen gekündigt werden.

12. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in drei Originalen, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Kaiserslautern, den 1. März 1990

Ort, Datum

Federführende Dienststellen:

gez. Tartter	gez. Piontek	gez. Boese
<hr/> Rudolf Tartter Landrat Kreis Kaiserslautern	<hr/> Gerhard Piontek Oberbürgermeister Stadt Kaiserslautern	<hr/> Lawrence E. Boese Standortkommandant der US-Militärgemeinde Kaiserslautern

Verbandsgemeinden:

gez. Holz	gez. Buch	gez. Niederberger
<hr/> Werner Holz Bürgermeister Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	<hr/> Hans Buch Bürgermeister Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	<hr/> Peter Niederberger Bürgermeister Verbandsgemeinde Hochspeyer

gez. Leibfried	gez. Haag	gez. Junker
<hr/> Peter Leibfried Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	<hr/> Willi Haag Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl	<hr/> Lothar Junker Bürgermeister Verbandsgemeinde Otterbach

gez. Theis	gez. Divivier	gez. Jung
<hr/> Werner Theis Bürgermeister Verbandsgemeinde Otterberg	<hr/> Julius Divivier Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	<hr/> Anton Jung Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach

Zweckvereinbarung

über den Einsatz der Feuerwehren auf den Autobahnen A 6 und A 62

Die Stadt Kaiserslautern	vertreten durch Oberbürgermeister Piontek
der Landkreis Kaiserslautern	vertreten durch Landrat Künne
die Verbandsgemeinden	
Bruchmühlbach-Miesau	vertreten durch Bürgermeister Holz
Enkenbach-Alsenborn	vertreten durch Bürgermeister Buch
Hochspeyer	vertreten durch Bürgermeister Niederberger
Ramstein-Miesenbach	vertreten durch Bürgermeister Divivier
Weilerbach	vertreten durch Bürgermeister Jung

schließen aufgrund der §§ 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), unter Beachtung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts sowie übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Beschlussgremien, folgende Zweckvereinbarung.

§ 1 Grundsatz

Der Alarm- und Einsatzplan, den die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erstellt hat, ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung über den Einsatz der Feuerwehren bei Schadensereignissen auf Autobahnen.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Der Streckenverlauf der Autobahn A 6 und A 62 kennzeichnet entsprechend der Anlage 1 für jede Auffahrt die Zuständigkeit eines bestimmten Aufgabenträgers in den Stufen 1 bis 3. Die Beteiligten an dieser Zweckvereinbarung erkennen diese Zuständigkeit an.

Derjenige Aufgabenträger, dem die Auffahrt eines bestimmten Streckenabschnittes zugeteilt ist, erfüllt die Aufgaben nach dem LBKG für diesen Streckenabschnitt, auch wenn im weiteren Verlauf ein anderer örtlicher Träger zuständig wird. Er ist grundsätzlich im Bereich der Stufe 1 (örtliche Zuständigkeit) zuständig. § 3 Abs. 2 LBKG bleibt unberücksichtigt.

Die überörtliche Zuständigkeit der Landkreise beginnt ab der Stufe 4 (§ 25 Abs. 2 LBKG bleibt unberührt).

§ 3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung im Sinne des § 25 LBKG obliegt der Feuerwehr, die in der Stufe 1 aufgrund dieser Vereinbarung einen bestimmten Streckenabschnitt übernommen hat.

Sind für die Stufen 2 und 3 andere Feuerwehren zuständig, so leisten sie Hilfe im Sinne des § 13 Abs. 2 LBKG. Ab der Stufe 3 übernimmt der Oberbürgermeister oder der Landrat die Einsatzleitung. Er übernimmt auch die Einsatzleitung beim Einsatz des Gefahrstoffzuges oder beim Einsatz von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges. Gleiches gilt bei den Stufen 4 und 5. § 15 Abs. 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 4 Kostenregelung

Bei kostenpflichtigen Einsätzen im Sinne des § 37 LBKG gilt die jeweilige Gebührensatzung oder Körperschaft, deren Kräfte eingesetzt waren, sowohl für Personal- als auch für Sachkosten. Abweichend von § 35 Abs. 2 LBKG trägt die nach der Vereinbarung zuständige Gebietskörperschaft die Einsatzkosten selbst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.11.1996

Kaiserslautern, den 25.11.1996

(Piontek)
Oberbürgermeister

(Künne)
Landrat

Bruchmühlbach-Miesau, den 18.11.1996

Enkenbach-Alsenborn, den 25.11.1996

(Holz)
Bürgermeister

(Buch)
Bürgermeister

Hochspeyer, den 29.10.1996

Ramstein-Miesenbach, den 25.11.1996

(Niederberger)
Bürgermeister

(Divivier)
Bürgermeister

Weilerbach, den 25.11.1996

(Jung)
Bürgermeister

Alarm und Einsatzplan

Autobahn

1. Allgemeines/Zuständigkeiten

Im Rahmen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gemäß dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) kommt der Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen eine besondere Bedeutung zu.

Unfälle auf Bundesautobahnen bringen erhöhte Gefahren für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und der Einsatzkräfte mit sich und fordern in der Regel eine

- schnelle Hilfeleistung durch ein organisiertes Alarmierungssystem, durch kurze Ausrückzeiten der Einsatzkräfte und durch kurze Anfahrtswege,
- geeignete Ausrüstung, insbesondere mit Gerätewagen, Rüstwagen und Tanklöschfahrzeugen und
- gute Zusammenarbeit der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und des Sanitäts- und Betreuungsdienstes.

Eine weitere besondere Problematik für Bundesautobahnen besteht darin, dass die Einsatzstellen nur über geeignete Zufahrten (in der Regel über die Anschlussstellen) im Richtungsverkehr erreicht werden können.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass die Aufgabenträger nach LBKG,

- die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- die kreisfreien Städte für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz,
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz,

besonders Alarm- und Einsatzpläne für Bundesautobahnen in ihrem Zuständigkeitsbereich aufstellen und fortschreiben.

Der vorliegende Plan ist eine Zusammenstellung der verbindlichen Zweckvereinbarungen der Gemeinden und Landkreise über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für die Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz.

Sollten Aufgabenträger für eigene Zwecke weitergehende Planungen für erforderlich halten und eigene Alarm- und Einsatzpläne erstellen, so sind sie gehalten, die Inhalte dieses Planes zu Grunde zu legen.

Die betroffenen Polizeiautobahnstationen (PAST'n) sowie die Feuerwehralarmierungsstellen (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstellen, integrierte Leitstellen, Rettungsstellen oder Feuerwehreinsatzzentralen) sind gehalten, nach diesem Plan zu verfahren.

Der Alarm- und Einsatzplan

- regelt die Aufgabenzuweisung an die örtliche Feuerwehreinheiten entsprechend den Steckenabschnitten der Bundesautobahnen,
- trifft für die Polizeiautobahnstationen (PAST'n) und die Feuerwehralarmierungsstellen die erforderlichen Festlegungen für die Erstalarmierung der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Sanitäts- und Betreuungsdienstes,
- gibt dem Einsatzleiter Entscheidungshilfen und Einsatzhinweise, insbesondere für erforderliche Nachalarmierungen.

Änderungen des Planes im Zuge einer notwendigen Fortschreibung erfolgen bei Bedarf durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- hinsichtlich der allgemeinen Festlegungen (Kapitel 1 bis 4) nach Abstimmung mit dem ISM,
- hinsichtlich örtlicher Festlegungen (Kapitel 5) nach Vorliegen der Zustimmung der betroffenen Aufgabenträger,

2. Alarmierung

Die Alarmierungen der Einsatzkräfte erfolgt nach dem Umfang der erforderlichen Hilfeleistungen in fünf Alarmstufen.

Sollten Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Erstalarmierung eingesetzt werden, so haben die Polizeiautobahnstationen (PAST'n) und die Feuerwehralarmierungsstellen (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstellen, integrierte Leitstellen, Rettungsleitstellen) von den Vorgaben der folgenden Alarmstufen auszugehen.

Sollen Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Nachalarmierung eingesetzt werden, so entscheidet der Einsatzleiter

- über die Auslösung einer folgenden Alarmstufe
- über die Anforderungen besonderer Einsatzfahrzeuge (z. B. Kranwagen)

2.1 Alarmstufe 1

Definition

Die Alarmstufe 1 ist gegeben bei kleineren Unfällen/Bränden, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerweereinheit erwartungsgemäß ausreicht.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 1 ist z. B. bei folgenden Schadenereignissen auszulösen:

- Verkehrsunfall, Person eingeklemmt
- Kraftfahrzeugbrand
- Kraftfahrzeugunfall
- Ausgelaufene Betriebsstoffe in kleineren Mengen
- Flächenbrand entlang der Autobahn
- Freilaufende Tiere
- Gefahrstoffeinsatz

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerweereinheit der Alarmstufe 1 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerweereinheit der Alarmstufe 1) zum Einsatz:

HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle)
(siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierung

Die Alarmierung der Alarmstufe 1 werden in der Regel von der zuständigen Polizeiautobahnstation (PASt) veranlasst, indem sie die für die Erstalarmierung zuständige Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektion, Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) auffordert, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Rettungsdienst

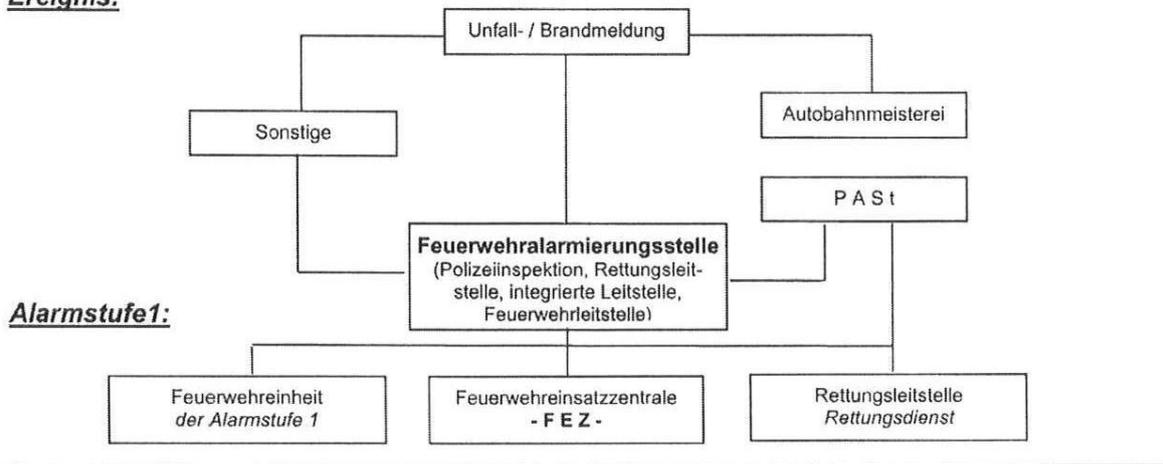
Erforderliche Kräfte des Rettungsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Erstalarmierung in der Regel von der PASt
- als Nachalarmierung ggf. vom Einsatzleiter.

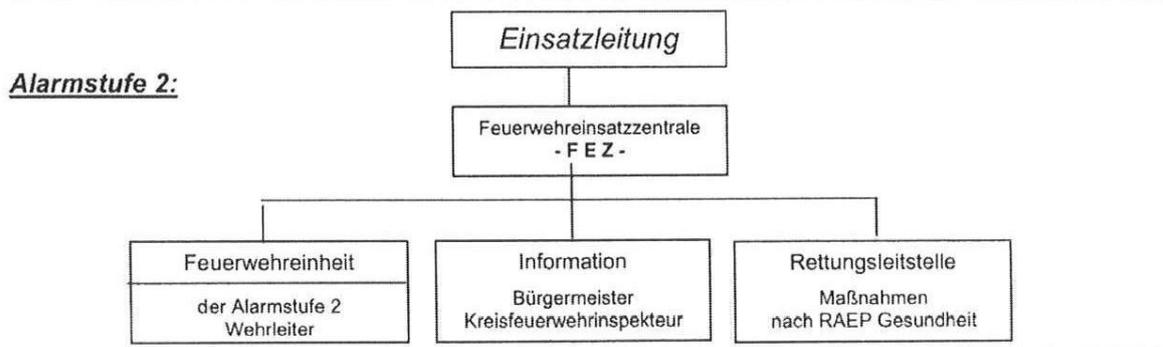
ALARMIERUNGSSCHEMA:

Erstalarmierung der Feuerwehren der **Alarmstufe 1** und Nachalarmierungen der Alarmstufen 2 bis 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung.

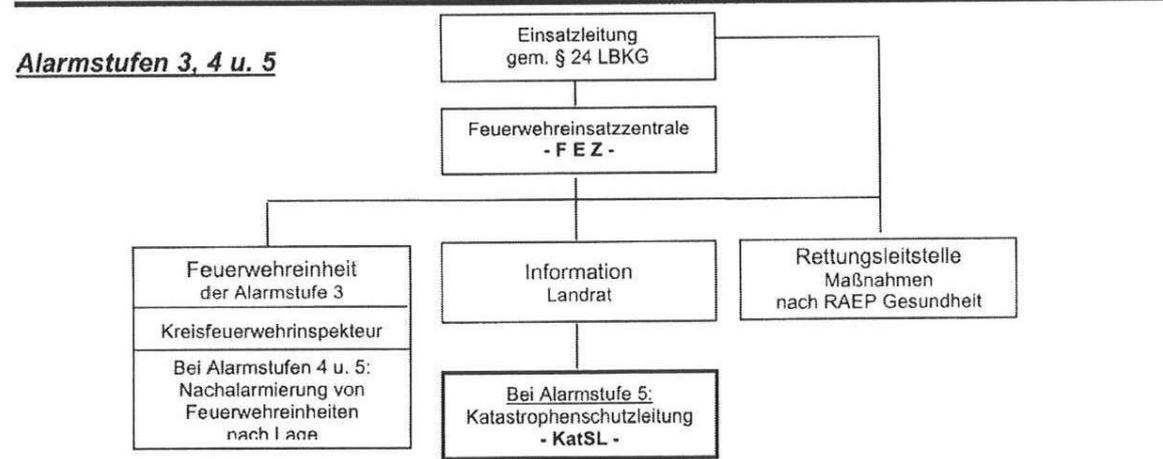
Ereignis:



Alarmstufe 1:



Alarmstufe 2:



Alarmstufen 3, 4 u. 5

Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.1 Alarmstufe 2

Definition

Die Alarmstufe 2 ist gegeben bei größeren Unfällen/Bränden, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerweereinheit der Alarmstufe 1 erwartungsgemäß nicht ausreicht. Die Maßnahmen in der Alarmstufe 2 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufe 1.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 2 ist z.B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Verkehrsunfall, mehrere Personen eingeklemmt
- Brand mehrerer Kraftfahrzeuge
- Unfall mehrerer Kraftfahrzeuge
- Ausgelaufene Betriebsstoffe in größeren Mengen.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 2 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufe 1 zum Einsatz zu bringen.

Die Feuerweereinheit der Alarmstufe 2 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerweereinheit der Alarmstufe 2) zum Einsatz:

- Einsatzleitwagen ELW 1,
- HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle) (siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierung

Die Alarmierung der Alarmstufe 2 werden in der Regel veranlasst

- a) als Erstalarmierung von der zuständigen Polizeiautobahnstation (PASt), wenn vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 1 nicht ausreichen.

Die Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstelle integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) wird von der zuständigen PASt aufgefordert, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

oder

b) als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 1.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle und/oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitärdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

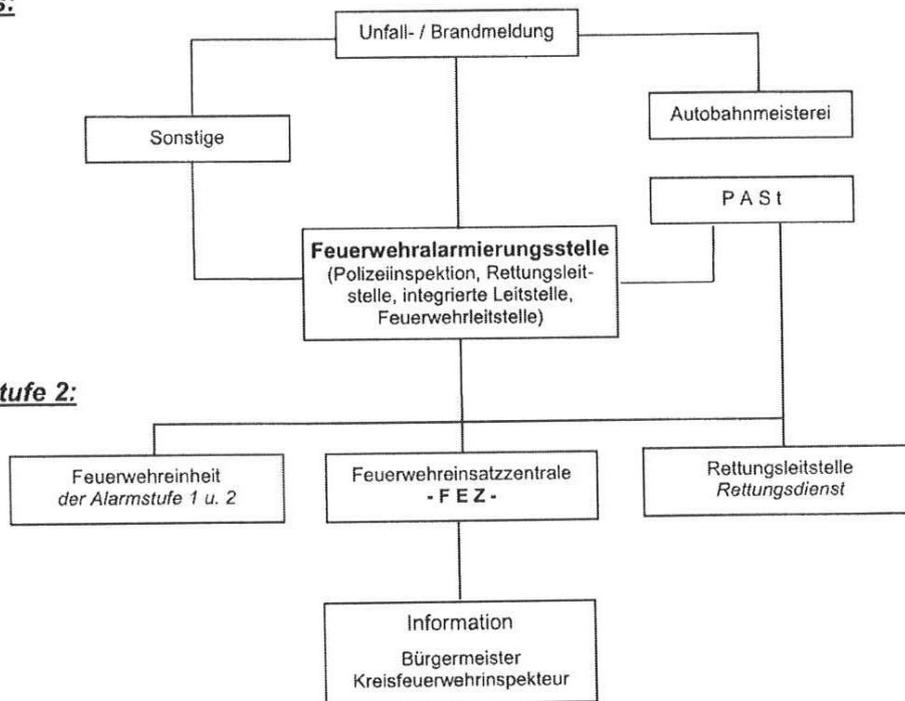
- als Erstalarmierung in der Regel von der PAST
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von dem Rettungsdienst an der Einsatzstelle.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

ALARMIERUNGSSCHEMA:

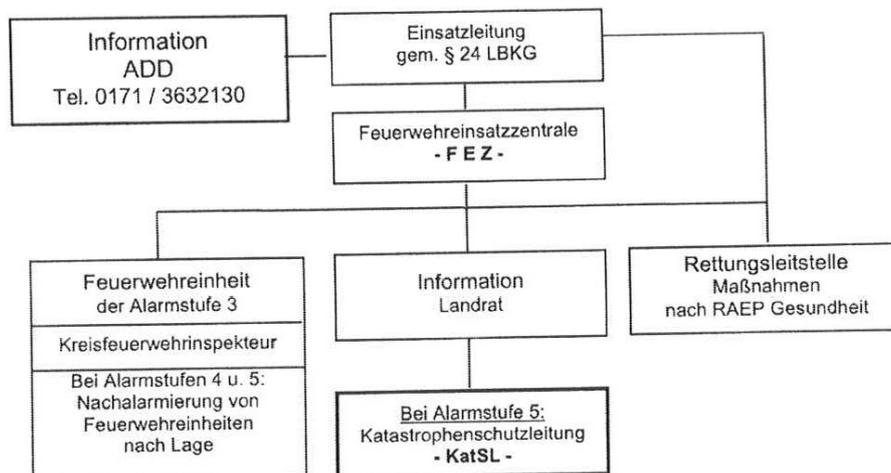
Erstalarmierung der Feuerweereinheit der **Alarmstufe 2** und Nachalarmierungen der Alarmstufen 2 bis 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung

Ereignis:



Alarmstufe 2:

Alarmstufe 3:



Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.3 Alarmstufe 3

Definition

Die Alarmstufe 3 ist gegeben bei Großschadenslagen/Massenunfällen, bei denen nach Plan vorgesehenen Feuerwehreinheiten der Alarmstufen 1 und 2 erwartungsgemäß nicht ausreichen.

Die Maßnahmen in der Alarmstufe 3 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufen 1 und 2.

Schadensereignisse

Die Alarmstufe 3 ist z. B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Massenunfall von Kraftfahrzeugen
- Unfall mit größerer Anzahl von Verletzten.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 3 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufen 1 und 2 zum Einsatz zu bringen.

Die Feuerwehreinheit der Alarmstufe 3 bringt mindestens folgende Feuerwehrfahrzeuge (Mindestausstattung der Feuerwehreinheit der Alarmstufe 3) zum Einsatz:

- HLF 10/10 (RP) mit mind. 1000 Liter Löschwasserbehälter und Hilfeleistungssatz (incl. Material zur Absicherung der Einsatzstelle)
- (siehe Kap. 6, Anlage 1 und 3)
- Tanklöschfahrzeug TLF 20/40
- Rüstwagen RW

oder

Fahrzeugkombination mit gleichem Einsatzwert.

Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt zusätzlich der Einsatz der besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.

Alarmierung

Die Alarmierung der Alarmstufe 3 werden veranlasst

- a) in der Regel als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 2.
Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle und/oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

oder

- b) im Ausnahmefall als Erstalarmierung von der Polizeiautobahnstation (PASt), wenn vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 2 nicht ausreichen. Die Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle oder Rettungsleitstelle) wird von der zuständigen PASt aufgefordert, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

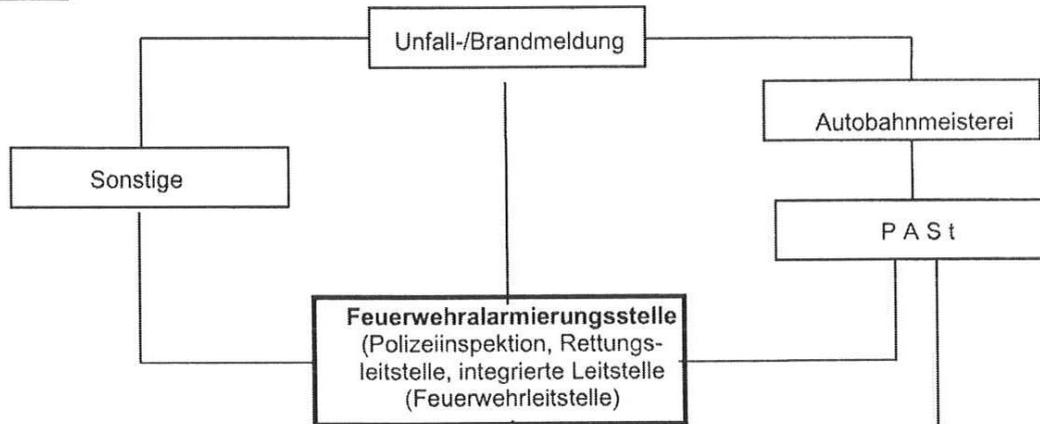
- als Erstalarmierung in der Regel von der PASt
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

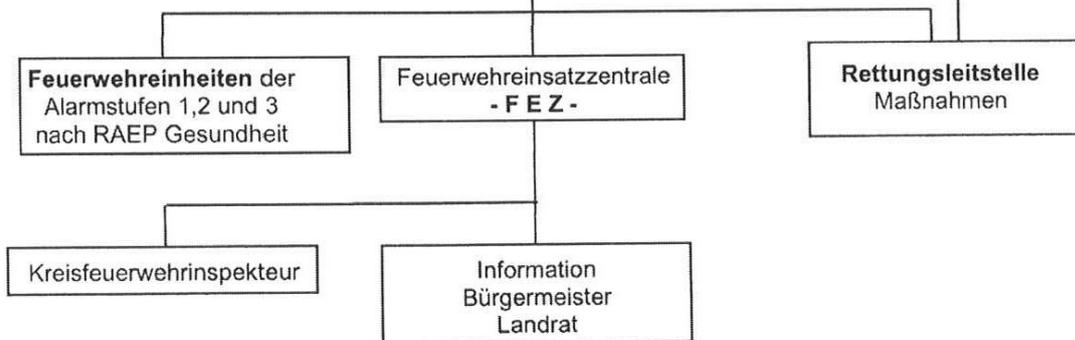
ALARMIERUNGSSCHEMA:

Erstalarmierung der Feuerwehreinheit der **Alarmstufe 3** und Nachalarmierungen der Alarmstufen 4 und 5 nach Entscheidung der Einsatzleitung.

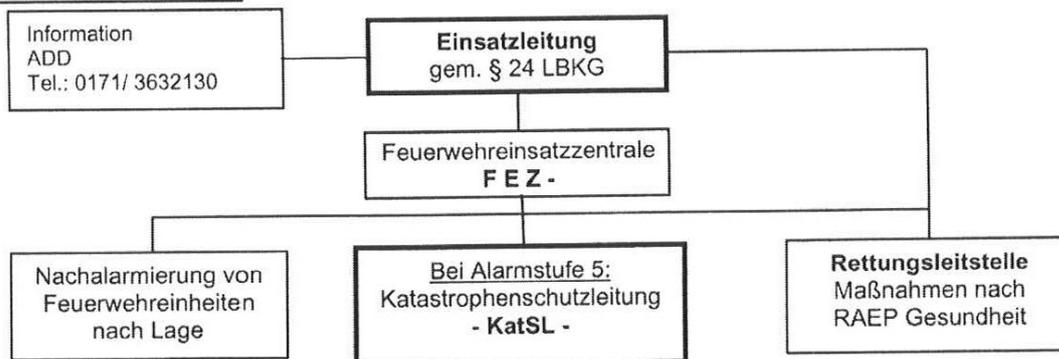
Ereignis:



Alarmstufe 3:



Alarmstufen 4 und 5:



Das Alarmierungsschema gilt für kreisfreie Städte sinngemäß.

2.4 Alarmstufe 4

Definition und Schadensereignisse

Die Alarmstufe 4 ist gegeben bei Großschadenslagen/Massenunfällen, bei denen die nach Plan vorgesehenen Feuerweereinheiten der Alarmstufen 1, 2 und 3 nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden, aber noch keine Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist.

Feuerwehrfahrzeuge

Zusätzlich zu den Feuerwehrfahrzeugen der Alarmstufen 1, 2 und 3 sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage. Die Einsatzleitwagen ELW 2, sollte erst ab Alarmstufe 4 eingesetzt werden.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 4 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 3 veranlasst. Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle und/oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung.

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

Information

- Information an Ansprechstelle KatS der **ADD**
- **(Mobiltelefon: 0171/ 36 321 30)**

2.5 Alarmstufe 5

Definition und Schadensereignisse

Die Alarmstufe 5 ist gegeben bei Großschadenslagen/Massenunfällen, bei denen die alarmierten Feuerwehreinheiten nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden und die Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist.

Feuerwehrfahrzeuge

Zusätzlich zu den bisher eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage.

Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 5 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 4 veranlasst. Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle, integrierte Leitstelle und/oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen. Die Alarmierung der Katastrophenschutzleitung richtet sich nach dem Katastrophenschutzplan der Kreisverwaltung/der Verwaltung der kreisfreien Stadt.

Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes/Sanitätsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von der Sanitätseinsatzleitung

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

2.6 Erforderliche Feuerwehrfahrzeuge in den Alarmstufen 1 bis 5

Alarmstufe	Regelfall	Alternativen (Beispiel, nicht abschließend)
1	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
2	- ELW 1	- Keine Alternative
	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
3	- HLF 10/10 (RP)	- LF 16/12, - LF 8/6 + TSF-W + RW1 - gleichwertige Kombination
	- RW	- Keine Alternative (Ergänzungsfahrzeug)
	- TLF 20/40	- TLF 24/50, - TLF 24/48, - TLF 16/45-Tr (RP) - TLF 20/40- SL, - Gleichwertige Kombination
4	- ELW 2 Nach Anforderung des Einsatzleiters	
5	Nach Anforderung des Einsatzleiters	

2.7 Alarmierungshinweise für die Polizeiautobahnstationen

Zuordnung von Alarmstufen für die Erstalarmierung

A. Unfälle **Alarmstufe**

Verkehrsunfall, Person eingeklemmt	A 1
Verkehrsunfall, mehrere Personen eingeklemmt	A 2
Kraftfahrzeugunfall (PKW, LKW, Kraftrad)	A 1
Unfall mit mehreren Kraftfahrzeugen	A 2
Massenunfall mit und ohne Personenschäden	A 3
Freilaufende Tiere	A 1

B. Brände **Alarmstufe**

Kraftfahrzeugbrand (PKW, LKW, Kraftrad)	A 1
Brand mehrerer Kraftfahrzeuge	A 2
Kraftfahrzeugbrände bei Massenunfall	A 3
Flächenbrand entlang der Autobahn	A 1

B Brände **Alarmstufe**

Ausgelaufene Betriebsstoffe in kleineren Mengen (Öl-, Diesel-, Benzinspur u.a.)	A 1
Ausgelaufene Betriebsstoffe in größeren Mengen (Größere Öl-, Diesel-, Benzinspur u.a.)	A 2
Gefahrstoffeinsatz	A 1
Bei Gefahrstoffeinsätzen erfolgt <u>zusätzlich</u> der Einsatz besonderen Gefahrstoffeinheiten (Gefahrstoffzug) je nach der Gefahrenlage.	

5.4 A 6 BAB Mannheim - Saarbrücken

Schematische Darstellung der Zuständigkeiten - A6 Mannheim - Saarbrücken

Anschlußstelle km	Feuerwehreinheit			ILS	PAsT	km	Gemeinde	Kreis
	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3					
Fahrtrichtung Mannheim								
Mannheim-Sandhofen 563,4	Mannheim	Mannheim	Mannheim	Mannheim	Lorsch	563,4	Mannheim	
Landesgrenze BW 565,6						565,6	Frankenthal	
Ludwigshafen 567,5	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal			567,0	Ludwigshafen	
	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal			567,5		
Frankenthal 570,7	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal				Frankenthal	
	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal			571,8		
AK Frankenthal 573,6	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal				Heßheim	LU
A 61 Bingen	Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal					
				Ludwigshafen	Wattenheim	575,7		
Grünstadt 583,2	Grünstadt	Grünstadt	Hettenleidelheim				Grünstadt-Land	
	Grünstadt	Grünstadt	Hettenleidelheim			583,7		
						585,9	Grünstadt	DÜW
						589,8	Grünstadt-Land	
Wattenheim 592,8	Hettenleidelheim	Hettenleidelheim	Grünstadt				Hettenleidelheim	
	Hettenleidelheim	Hettenleidelheim	Grünstadt			594,9		
						595,6	Eisenberg	KIB
						597,2	Hettenleidelheim	DÜW
						598,5	Eisenberg	KIB
						601,1	Hettenleidelheim	DÜW
Enkenbach-Alsenborn 606,4	Enkenbach-Alsenborn	Enkenb.-Alsenborn	Hochspeyer			606,4	Enkenbach-Alsenborn	KL
	Enkenbach-Alsenborn	Enkenb.-Alsenborn	Hochspeyer			610,9		
Kaiserslautern-Ost 613,2	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	ILS Kaiserslautern	Kaiserslautern			
	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern					
Kaiserslautern-Centrum 614,5	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern				Kaiserslautern	
	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern					
Fahrtrichtung Saarbrücken								

Schematische Darstellung der Zuständigkeiten –A6 Mannheim-Saarbrücken

Anschlußstelle km	Feuerweereinheit			ILS	PASt	km	Gemeinde	Kreis	
	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3						
Fahrtrichtung Mannheim									
Kaiserslautern-Centrum 614,5	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	622,5	Kaiserslautern		
Kaiserslautern-West 622,2	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern						
Kaiserslautern-Einsiedlerhof 626,1	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern						
Ramstein-Miesenbach 633,4	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenb.	Landstuhl			627,5	627,8	Ramstein-Miesenbach	KL
AK Landstuhl 635,7	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenb.	Landstuhl						
A 62 Nonnweiler	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenb.	Landstuhl						
Bruchmühlbach-Miesau 642,8	Bruchmühlbach-Miesau	Schönenberg-Kübelberg	Landstuhl						
Waldmohr 648,7	Waldmohr	Schönenberg-Kübelberg	Homburg			648,7	648,7	Weilerbach	KL
Landesgrenze Saarland	Waldmohr	Schönenberg-Kübelberg	Homburg						
Homburg 654,7	Homburg	Homburg	Kirkel-Limbach			Winterberg	Pl Homburg	Kaiserslautern	Kaiserslautern
Fahrtrichtung Saarbrücken									

5.9 A 62 BAB Nonnweiler - Pirmasens

Schematische Darstellung der Zuständigkeiten - A 62 AD Nonnweiler - Pirmasens

Anschlußstelle km	Feuerweereinheit			ILS	PAST	km	Gemeinde	Kreis
	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3					
Fahrtrichtung AD Nonnweiler								
Nohfelden-Türkismühle 189,0	Nohfelden	Nohfelden	Nohfelden	LST Winterberg bis km 175,6			Nohfelden	WND
Landesgrenze SL 173,0								
Birkenfeld 175,6	Hoppstätten	Birkenfeld	Nohfelden	ILS Bad Kreuznach bis km 185,0	PI Nohfelden		Birkenfeld	BIR
Landesgrenze SL 182,4	Hoppstätten	Birkenfeld	Birkenfeld					
Freisen 185,0	Freisen	Barschweiler	Baumholder	RLS Winterberg bis km 187,5			Baumholder	WND
Landesgrenze SL 187,5	Freisen	Barschweiler	Baumholder					
Reichweiler 188,8	Freisen	Kusel	Kusel, Freisen, Glan-Münchweiler	ILS Kaiserslautern bis km 221,0	PAST Kaiserslautern West		Kusel	KUS
Kusel 195,6	Kusel	Kusel	Kusel, Affenlang, Glan-Münchweiler					
Glan-Münchweiler 204,7	Glan-Münchweiler	Glan-Münchweiler, Kusel	Glan-Münchweiler, Kusel, Ramstein-M.				Glan-Münchweiler	
Hütschenhausen 210,2	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenbach	Landstuhl					
AK Landstuhl 212,2	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenbach	Landstuhl				Ramstein-Miesenbach	
A 6 Saarbrücken	Ramstein-Miesenbach	Ramstein-Miesenbach	Landstuhl					
A 6 Mannheim	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl					KL
Landstuhl-Süd 216,2	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl					
Fahrtrichtung Pirmasens								

Schematische Darstellung der Zuständigkeiten - A 62 AD Nonnweiler - Pirmasens

Anschlußstelle km	Feuerweereinheit			ILS	PAST	km	Gemeinde	Kreis
	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3					
Fahrtrichtung AK Landstuhl								
Landstuhl-Süd 215,2	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl	FLS Kaiserlautern bis km 221,0	PAST Kaiserlautern- West	215,2	Landstuhl	KL
Bann 218,8	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl					
Ende der Ausbaustrecke 221,0	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl					
Weselberg 225,7	Weselberg Walthalben	Walthalben	Thaleischweiler- Froschen	ILS Landau bis km 239,2	Pi Waldfischbach- Burgalben	221,0	Walthalben	PS
	Weselberg Waldfischbach- Burgalben	Waldfischbach- Burgalben	Thaleischweiler- Froschen			225,7	Waldfischbach- Burgalben	
Höheneinöd 231,0 Behelfsaus- u. Einfahrt						226,5		
Thaleischweiler- Froschen 234,8	Thaleischweiler- Froschen	Waldfischbach- Burgalben	Rodalben			233,5	Thaleischweiler- Froschen	
Pirmasens A 8 239,2	Thaleischweiler- Froschen	Rodalben	Waldfischbach- Burgalben					
	Thaleischweiler- Froschen	Pirmasens	Pirmasens					
	Thaleischweiler- Froschen	Pirmasens	Pirmasens			239,7		
Fahrtrichtung Pirmasens/ A 8 Neunkirchen								

Schematische Darstellung der Zuständigkeiten - A 63 Mainz - Kaiserslautern

Anschlussstelle km	Feuerweereinheit			ILS	PASI	km	Gemeinde	Kreis
	Alarmstufe 1	Alarmstufe 2	Alarmstufe 3					
Fahrtrichtung Mainz								
AK Alzey 25,8	Alzey	Alzey	Alzey	ILS Mainz von km 0,0 bis km 33,1	PASI Gau-Bickenheim	27,6	Alzey-Land	AZ
A 61 Köln	Alzey	Alzey	Alzey					
Erbes-Büdesheim 29,4	Alzey	Alzey	Alzey					
Freimersheim 33,1	Kirchheimbolanden	Kirchheimb.	Kirchheimb. und Alzey					
Kirchheimbolanden 39,5	Alzey	Alzey	Alzey und Kirchheimb.	LS Kaiserslautern von km 33,1 bis km 71,6	PASI Kaiserslautern	35,3	Kirchheimbolanden	KB
	Göllheim 47,2	Kirchheimbolanden	Kirchheimb.				Kirchheimb. und Göllheim	
Winnweiler 59,0		Göllheim	Göllheim und Kirchheimb.			Göllheim und Kirchheimb.		
	Sernbach 64,7	Göllheim	Göllheim und Kirchheimb.			Göllheim und Kirchheimb.		
AD Kaiserslautern 71,6		Winnweiler	Winnweiler	Winnweiler	64,0	64,0	Winnweiler	KL
	A 6 Kaiserslautern	Erkenbach-Alsenborn	Erkenbach-Alsenborn und Otterberg	Erkenbach-Alsenborn und Otterberg				
A 6 Mannheim	Erkenbach-Alsenborn	Erkenbach-Alsenborn und Otterberg	Erkenbach-Alsenborn und Otterberg	69,1	69,1	Kaiserslautern		

T a x e n - O r d n u n g

für den Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690) i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 01.06.1989 (GVBl. Nr. 16 S. 169) wird für den Landkreis Kaiserslautern folgende Taxen-Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Taxen-Ordnung gilt für den Verkehr mit den durch die Kreisverwaltung genehmigten Taxen.
2. Jeder Taxe wird von der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine Ordnungsnummer zugeteilt, die nach der Bestimmung des § 27 Abs. 1 BOKraft am Fahrzeug anzubringen ist.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätzen ist in Sonderfällen die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 7 Ziffer 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenstandplätzen

1. Die Taxenstandplätze sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
2. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen seines Pflichtfahrgebietes bereitzustellen.

§ 4 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
2. Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei.
Trifft der Fahrgast keine bestimmte Wahl, führt die an vorderster Stelle stehende Taxe die Fahrt aus.

Bei bestellten Fahrten ist derjenige Unternehmer berechtigt und verpflichtet die Fahrt auszuführen, welcher mit der Fahrt beauftragt wurde. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auszuführen.

Fahr-Aufträge einer Taxi-Vereinigung bzw. einer Taxi-Zentrale, die an einen Taxen-Stand gegeben werden, sind von der in der Reihenfolge der Aufstellung an vorderster Stelle stehenden Taxe dieser Taxi-Vereinigung bzw. Taxi-Zentrale auszuführen, wenn der Fahrgast nicht eine bestimmte andere Taxe wünscht.

Der Beweis, dass ein Fahrgast nicht die an vorderster Stelle stehende Taxe, sondern eine bestimmte andere Taxe gewünscht hat, obliegt im Zweifelsfall dem begünstigten Taxiunternehmen.

Taxen können als Nichtraucher-Taxen ausgewiesen werden. Nichtraucher-Taxen müssen gemäß § 26 Abs. 2 BOKraft mit einem nach außen und innen wirkenden Sinnbild nach Anlage 2 zur BOKraft kenntlich gemacht sein. In diesen Taxen gilt ein generelles und ständiges Rauchverbot für Fahrer und Fahrgast.

3. Taxen dürfen an den Taxenstandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
4. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten nachzukommen.
5. Werbung an den Taxenständen durch Unternehmer und Fahrer ist unzulässig.

§ 5 Dienstplan

1. Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.

2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn auch selbst aufstellen.
3. Die Dienstpläne sind von den Unternehmern einzuhalten.

§ 6 Dienstbetrieb

1. Die Taxen müssen im Dienst in einem sauberen, gelüfteten und verkehrssicheren Zustand bereitgehalten werden. Befindet sich eine Taxe wegen einer Beschädigung oder Abnutzung nicht mehr in verkehrssicherem Zustand, so ist sie sofort außer Dienst zu stellen. Bei Unfällen mit Taxen ist unverzüglich der Kreisverwaltung Kaiserslautern Meldung zu erstatten.
2. Wird eine genehmigte Taxe dauernd oder vorübergehend nicht eingesetzt, ist dies der Kreisverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden. Ersatzfahrzeuge dürfen erst auf Antrag und nach Genehmigung des Antrages durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern eingesetzt werden. Die Eignung der Ersatzfahrzeuge für den Verkehr mit Taxen muss durch die Vorlage entsprechende Belege (Abnahme nach der BOKraft, Eichbescheinigung) nachgewiesen werden.
3. Taxifahrer/innen haben immer geeignetes Schuhwerk und saubere, ordentliche Kleidung zu tragen.
4. Während der Ausübung des Dienstes darf der Fahrer keine Begleitperson mitführen.
5. Eine Ausfertigung dieser Taxen-Ordnung ist in der Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während oder unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
3. Funkgeräte dürfen nur in dem für den Einsatz der Taxen erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxen-Ordnung können aufgrund des § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Taxen-Ordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Droschken-Ordnung vom 10.10.1977 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 17. Oktober 1996

Kreisverwaltung Kaiserslautern

(K ü n n e)
Landrat

T a x e n - T a r i f o r d n u n g

für den Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) erlässt der Landkreis Kaiserslautern folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Kaiserslautern genehmigten Taxen bei Fahrten innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die entsprechende Verbandsgemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

§ 2 Beförderungsentgelt

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit.
Die Größe des Fahrzeuges und die Anzahl der zu befördernden Personen werden dabei nicht berücksichtigt.
2. Der Grundpreis 2,80 EUR
3. Kilometerpreis
entsprechend: 58,82 m = 0,10 EUR 1,70 EUR
4. Entgelt für die Wartezeit (je Stunde)
entsprechend: 12,86 Sekunden = 0,10 EUR 28,00 EUR

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Auf Veranlassung des Fahrgastes beträgt die Pflichtwartezeit 15 Minuten.

5. Zuschläge
Zuschläge werden nicht erhoben.

6. Stornierung von bestellten Fahrten
Wird eine bestellte Fahrt storniert, während sich die Taxe bereits auf der Anfahrt befindet 4,50 EUR

§ 3 Fahrpreisanzeiger

1. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet immer einzuschalten. Ein anderes Entgelt als das vom Fahrpreisanzeiger berechnete darf nicht gefordert werden.
2. Die Weiterschaltung erfolgt um jeweils 0,10 EUR.
3. Fällt der Fahrpreisanzeiger aus, ist der Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Das Entgelt wird dann nach der gefahrenen Wegstrecke berechnet.

§ 4 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes

1. Beginnt oder endet die Fahrt außerhalb des Pflichtfahrgebietes, kann der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Vor Fahrtbeginn ist der Fahrgast auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
2. Kommt es zu keiner Vereinbarung, gilt das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

1. Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind frei.
2. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG sind für das Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifverordnung.
4. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke, dem Beförderungsentgelt, dem Namen des Unternehmens und der Ordnungsnummer der Taxe und versehen mit der Unterschrift des Fahrers auszuhändigen.
5. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer immer die kürzeste Strecke zum Ziel zu wählen. Ist ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger, ist dies vorher mit dem Fahrgast abzusprechen.

6. Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist immer im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu zahlen.
2. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann die Zahlung eines Vorschusses vor Fahrtantritt vereinbart werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Taxen-Tarifordnung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 14. November 2014
Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez.

(Junker)
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Sonderschule für geistig Behinderte

Der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern vereinbaren hiermit zur gemeinsamen Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Sonderschule für geistig Behinderte nach §§ 70, 72 Abs. 2, 73 Abs. 2 Buchstabe b, 37 des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen (GHSSchG) vom 09.05.1968 (GVBl. S. 73) an Stelle der Bildung eines Schulverbandes Folgendes:

§ 1

Die Stadt Kaiserslautern übernimmt auch für den Landkreis Kaiserslautern die sich aus dem GHSSchG ergebende Aufgabe zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Sonderschule für geistig Behinderte der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern. Für die in Betracht kommenden Kinder ist das Gesamtgebiet des Landkreises und der Stadt Kaiserslautern Schulbezirk im Sinne der §§ 70, 11 GHSSchG.

Schulsitz ist die Stadt Kaiserslautern.

Weitere Landkreise können im allseitigen Einvernehmen dieser Vereinbarung beitreten.

§ 2

Schulträger ist die Stadt Kaiserslautern.

Für die Errichtung der Schule stellt die Stadt Kaiserslautern das Grundstück „Am Rummel“ unentgeltlich zur Verfügung. Sie übernimmt Planung, Bau, Erweiterung und Ausbau der Schulgebäude nach Maßgabe eines von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Raumprogrammes.

Dem Landkreis wird bei Planung, Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie Einrichtung und Gestaltung der Schule ein Mitspracherecht eingeräumt. Die Ausschreibung und Vergabe bedarf der Zustimmung des Landkreises. Dies gilt auch für alle späteren wichtigeren Maßnahmen, die für die Einnahmen und Ausgaben der Sonderschule von Bedeutung sind.

Der Landkreis beteiligt sich an den für Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Einrichtung entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden, mit 50 %. Während der Bauzeit sollen an die Stadt Kaiserslautern angemessene Teilzahlungen geleistet werden, soweit nicht Kreditaufnahmen in Betracht kommen.

Maßgebend für Bau, Umbau und Erweiterungen ist das Raumprogramm der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 3

Der Kostenanteil des Landkreises an den laufenden Sachkosten, die zunächst von der Stadt Kaiserslautern aufgebracht werden, wird wie folgt berechnet:

1. Zu dem nach Anrechnung etwaiger Einnahmen der Sonderschule sich ergebenden Zuschussbedarf eines Rechnungsjahres hat der Landkreis einen Betrag zu leisten, der nach dem Verhältnis der in den Gemeinden des Landkreises wohnenden und die Sonderschule besuchenden Schüler zur Gesamtzahl der Schüler zu berechnen ist. Maßgebend ist jeweils der 1. Oktober eines Rechnungsjahres.
2. Auf den hiernach berechneten Anteil des Landkreises wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5 % zugeschlagen.

§ 4

Die Stadt Kaiserslautern gestattet dem Landkreis jederzeit die Nachprüfung aller Ausgaben, die der anteilmäßigen Aufteilung der Lasten zugrunde gelegt werden. Der Beitrag des Landkreises wird am Schluss eines jeden Rechnungsjahres sofort nach der Rechnungslegung von der Stadt berechnet, festgesetzt und dem Landkreis unter Beifügung der erforderlichen Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Sonderschule mitgeteilt.

Der Landkreis leistet im Laufe des Rechnungsjahres Vorauszahlungen in Höhe des im Vorjahr abgerechneten Betrages an die Stadtkasse Kaiserslautern. Im ersten Vertragsjahr sollen die Vorauszahlungen den tatsächlichen Ausgaben der Stadt Kaiserslautern für die Sonderschule angepasst werden.

Zu den Sachkosten gehört der Schuldendienst nur insoweit, als der Landkreis seinen Anteil an den Bau-, Umbau-, Ausbau- und Einrichtungskosten nicht durch Barzuwendungen beglichen hat.

§ 5

Diese Vereinbarung kann aus dringenden schulischen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung erstattet die Stadt dem Landkreis als Ausgleich für die Beteiligung des Landkreises an den Kosten für Bau, Umbau, Ausbau und Einrichtung die Hälfte des Zeitwertes der Gebäude und der Einrichtungen.

§ 6

In den zu bildenden Elternbeirat sind auch Vertreter aus dem Landkreis zu berufen.

§ 7

Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1970 in Kraft.

Kaiserslautern, den 19. August 1970

Der Landrat
des Kreises Kaiserslautern

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kaiserslautern

W a g n e r

D r . J u n g

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Pirmasens über die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Sonderschule für Lernbehinderte in Landstuhl

Der Landkreis Kaiserslautern und der Landkreis Pirmasens vereinbaren als Schulträger von Sonderschulen für Lernbehinderte in ihren Schulbezirken nach §§ 23, 24, 54, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2 b des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom 03.08.1970 (GHSSchG) anstelle der Bildung eines Schulverbandes zur gemeinsamen Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung Folgendes:

§ 1

Zum 01.11.1971 wurde gemäß § 3 Abs. 4, § 4, § 14 Abs. 1, § 56 des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen (GHSSchG) i. d. F. vom 03.08.1970 (GVBl. S. 344) die Sonderschule für Lernbehinderte Landstuhl als öffentliche staatliche Schule und als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Als Schulbezirk wurde das Gebiet der Stadt Landstuhl sowie der Gemeinden Oberarnbach und Mittelbrunn festgelegt. Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz vom 30.07.1973 ist nun mit Beginn des Schuljahres 1973/74 der Schulbezirk der Sonderschule L Landstuhl auf weitere Gebietsteile des Landkreises Kaiserslautern und Gebietsteile des Landkreises Pirmasens ausgedehnt worden. Der Schulbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, das Gebiet der zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehörenden Gemeinden Queidersbach, Linden und Krickenbach sowie das Gebiet der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach – einschließlich Ortsteil Neumühle – von der Verbandsgemeinde Wallhalben.

Schulträger der Sonderschule L Landstuhl ist der Landkreis Kaiserslautern.

Schulsitz ist die Stadt Landstuhl.

§ 2

Die Vereinbarung bezieht sich auf die sonderschulpflichtigen Kinder aus der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach einschließlich Ortsteil Neumühle, die mit Genehmigung oder auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde die Sonderschule L Landstuhl besuchen.

§ 3

Der Kostenanteil des Landkreises Pirmasens an den laufenden Sachkosten, der zunächst von dem Landkreis Kaiserslautern aufgebracht wird, wird wie folgt berechnet:

Zu dem nach Anrechnung etwaiger Einnahmen der Schule sich ergebenden Zuschussbedarf eines Rechnungsjahres hat der Landkreis Pirmasens einen Betrag zu leisten, der nach dem Verhältnis der in der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach wohnenden und die Sonderschule L Landstuhl besuchenden Sonderschüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu berechnen ist. Maßgebend ist jeweils der 1. Oktober eines Rechnungsjahres.

Auf den hiernach errechneten Anteil des Landkreises Pirmasens wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v. H. zugeschlagen. Zu den Sachkosten gehören auch Schuldendienstleistungen, die vom Landkreis Kaiserslautern für einen evtl. durchzuführenden Neubau – Umbau oder Ausbau – aufzubringen sind, es sei denn, der Landkreis Pirmasens beteiligt sich an diesen Aufwendungen mit entsprechenden Zuschüssen.

Der Kostenbeitrag des Landkreises Pirmasens wird am Schluss eines jeden Rechnungsjahres sofort nach der Rechnungslegung berechnet und festgesetzt und unter Beifügung der erforderlichen Übersichten über Einnahmen und Ausgaben der Sonderschule L Landstuhl dem Landkreis Pirmasens mitgeteilt.

Der Landkreis Pirmasens leistet im Laufe des Rechnungsjahres vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe des im Vorjahr abgerechneten Betrages an die Kreiskasse Kaiserslautern. Im ersten Vertragsjahr sollen die Vorauszahlungen den tatsächlichen Ausgaben des Landkreises Kaiserslautern für die Sonderschule L Landstuhl angepasst werden.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.1973 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

§ 5

Die Vereinbarung wie auch eine Kündigung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde

§ 6

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße.

Kaiserslautern, den 27.06.1974

Pirmasens, den 09.07.1974

Der Landrat
des Kreises Kaiserslautern

Der Landrat
des Kreises Pirmasens

Wagner

Dr. Uelhoff

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost (Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern)

Der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern, beide gesetzliche Pflichtträger, vereinbaren zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Berufsschulwesens nach dem Landesgesetz über die Berufsschulen vom 03.03.1952 (GVBl. S. 57) an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 13 ZVerbG Folgendes:

§ 1

Die Stadt Kaiserslautern - im Folgenden Aufgabenträger genannt – erfüllt auch für den Landkreis Kaiserslautern die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung einer Berufsschule, die nach Bedarf in eine gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und allgemeine Abteilung zu gliedern ist. Soweit diese Aufgaben infolge verkehrstechnischer Schwierigkeiten für die Jugendlichen des Einzugsgebietes oder infolge wirtschaftlich zu starker Belastung ihrer Erziehungsberechtigten durch allzu große Entfernung vom Schulorte nicht am Sitze des Aufgabenträgers und seiner eigenen Berufsschule erfüllt werden können, verpflichtet sich der Aufgabenträger auf Antrag des Landkreises Kaiserslautern, entsprechende Außenstellen zu errichten, sofern zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung die notwendigen Außenstellen noch nicht bestehen sollten oder die Verlegung einer Außenstelle für zweckmäßig erscheint. Die von der Schulleitung für notwendig gehaltene Errichtung von Außenstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis.

Eine Verpflichtung zur Errichtung von Außenstellen besteht insbesondere für die landwirtschaftlichen Berufsschüler und die in ländlichen Gebieten beheimateten Schüler der allgemeinen Klassen, die dort zusammenzufassen und zu beschulen sind. Die Erstellung, Unterhaltung und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten übernimmt der Landkreis Kaiserslautern unmittelbar, sofern nicht § 11 Abs. 5 des Berufsschulgesetzes in Anwendung kommt.

§ 2

Alle Maßnahmen und Änderungen, die bei den Außenstellen der landwirtschaftlichen und allgemeinen Abteilung durch den Aufgabenträger getroffen werden, bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

Der Aufgabenträger verpflichtet sich weiterhin, bei allen wichtigen Maßnahmen, die für Einnahmen und Ausgaben der Berufsschule Kaiserslautern von erheblicher Bedeutung sind, das Landratsamt zu hören und ihm jährlich Rechnung zu legen, mit der Einschränkung, dass sich beide Verpflichtungen nur auf die Aufgabenteile erstrecken, die sich für die Stadt Kaiserslautern infolge der gegenwärtigen Vereinbarung aus der Hinzunahme des Landkreises neu ergeben. Diese Einschränkung versteht sich im gleichen Sinne, wie im Folgenden die Aufwendungen auf die beiden Beteiligten umgelegt werden.

Geht der Kostenanteil des Landkreises zu der Berufsschule (ohne Außenstellen) über 20 v. H. des Kostenanteils im vergangenen Rechnungsjahr hinaus, so ist in jedem Falle das Landratsamt zu hören.

§ 3

Der Kostenanteil des Landkreises wird wie folgt berechnet:

1. Zu dem nach Anrechnung der Einnahmen der Berufsschule Kaiserslautern sich ergebenden Zuschussbedarf eines Rechnungsjahres (Abschnitt 246 des ordentlichen Haushalts) hat der Landkreis Kaiserslautern einen Beitrag zu leisten, der nach dem Verhältnis der in den kreisangehörigen Gemeinden im Ostteil des Landkreises beschäftigten und die gemeinsame Berufsschule (ausschließlich der Außenstellen) besuchenden Schüler (Schülerinnen) zur Gesamtzahl der Schüler (Schülerinnen) zu berechnen ist. Maßgebend ist die Schülerzahl an einem von der Schulverwaltung in jedem Schuljahr zu bestimmenden Stichtag, der zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Ablauf des Rechnungsjahres liegen muss.
2. In diese Abrechnung sind nicht eingeschlossen die persönlichen und sächlichen Kosten für die Außenstelle der Berufsschule. Hierfür ist eine besondere Kostenabrechnung vorzulegen. Der Kostenanteil für die hauptamtlichen Lehrkräfte der Berufsschule Kaiserslautern, die nur teilweise an den Außenstellen Unterricht halten, wird nach dem Verhältnis der Pflichtstunden an den Außenstellen zu der Gesamtzahl der Pflichtstunden, die von der Lehrperson gehalten werden, berechnet. Zu den persönlichen Kosten gehören auch die anteiligen Aufwendungen des Aufgabenträgers für Beamtenversorgung und Zusatzversorgung der Angestellten.
3. Auf den hiernach berechneten Anteil des Landkreises wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v. H. zugeschlagen.

§ 4

Der Aufgabenträger gestattet dem Landkreis Kaiserslautern jederzeit die Nachprüfung dieser Angaben, die der anteilmäßigen Aufteilung der Lasten zugrunde gelegt werden. Der Beitrag des Landkreises wird am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sofort nach Rechnungslegung von der Stadtverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Berufsschule Kai-

erslautern berechnet und festgesetzt. Dem Landkreis steht es frei, im Laufe des Rechnungsjahres Vorauszahlungen in Höhe des für das Vorjahr abgerechneten Betrags an die Stadtkasse Kaiserslautern einzuzahlen. Der Ausgleich ist dann jeweils durch eine Nachzahlung oder Abrechnung auf später fällige Zahlungen herbeizuführen.

Als sächliche Kosten sind alle sächlichen Verwaltungs- und Zweckausgaben für den Schulbetrieb einschließlich Zinsen für Fremddarlehen verrechnungsfähig. Erstaufwendungen für vermögenswirksame Anlagen und Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, Kapitaltilgungen, Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt und Rücklagenzuführungen sind nicht in die Abrechnung einzubeziehen.

§ 5

In den nach § 15 des Berufsschulgesetzes zu bildenden Berufsschulbeirat bei der Berufsschule der Stadt Kaiserslautern sind auch Vertreter des Landkreises Kaiserslautern zu berufen. Der Beirat wird den Direktor der Berufsschule in schwierigen Fällen der Schulzucht und des Schulbesuches tatkräftig unterstützen und bei Verhandlungen mit den Gemeinden über die Inanspruchnahme von Unterrichtsräumen für Außenstellen helfend und beratend zur Seite zu stehen.

§ 6

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden. Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung der Pfalz.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 1. April jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der nach § 7 Abs. 2 ZverbG zuständigen Behörde. Zum 1. April 1955 tritt die bisherige Vereinbarung zwischen dem Stadt- und Landkreis Kaiserslautern vom 15.08.1940/03.09.1942 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 23. August 1955

Der Landrat
des Kreises Kaiserslautern

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kaiserslautern

In Vertretung

Spies

Müller
Beigeordneter

Ergänzungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost (Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern) vom 23.08.1955

Der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern, beide gesetzliche Pflichtträger, vereinbaren zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Berufsschulwesens nach dem Landesgesetz über öffentliche berufsbildende Schulen vom 18.06.1962 (GVBl. S. 57) an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 13 des Zweckverbandsgesetzes folgende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.08.1955:

Artikel I

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.08.1955 ist anwendbar auch auf alle Berufsschulpflichtigen des Kreisteiles West des Landkreises Kaiserslautern, die mit Genehmigung oder auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde bzw. der Berufsschule Landstuhl die Berufsschule in Kaiserslautern besuchen.

Artikel II

1. Für die Berufsschulpflichtigen des Kreisteiles West ist der § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.08.1955 dahingehend zu ergänzen, dass bei der Berechnung des Kostenanteiles des Landkreises Kaiserslautern
 - a) nur die Berufsschulpflichtigen zugrunde gelegt werden, für die die Stadt Kaiserslautern vom Land Rheinland-Pfalz gemäß § 33 BerSchG keine Gastschulbeiträge erhält.
 - b) Sofern der Landkreis für aufgenommene Berufsschüler der Stadt bzw. der Berufsschule Kaiserslautern bei der Berufsschule Landstuhl keine Gastschulbeiträge vom Land erhält, ist diese Schülerzahl vor Berechnung des Kostenanteiles von der den Landkreis belastenden Schülerzahl in Abzug zu bringen. Die maßgebenden Schülerzahlen sind mit der Berufsschule Landstuhl abzugleichen bzw. von dieser zu bestätigen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.08.1955 sinngemäß.

Artikel III

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.1971 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 1. Januar jeden Jahres gekündigt werden. Diese Vereinbarung wie auch die Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kaiserslautern, den 17.12.1971

Der Landrat
des Kreises Kaiserslautern

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kaiserslautern

Wagner

Dr. Jung

Änderungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern über die gemeinsame Durchführung des Berufsschulwesens im Kreisteil Ost (Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern) vom 23.08.1955 und der hierzu ergangenen Ergänzungsvereinbarung vom 17.12.1971

Artikel I

In § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.08.1955 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „Erstbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen“ gestrichen und dafür das Wort „(Bauinvestitionen)“ eingefügt.

Artikel II

Vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14. Mai 1973

Der Landrat
des Landkreises Kaiserslautern:

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kaiserslautern:

Wagner

Dr. Jung

Z w e c k v e r e i n b a r u n g

Die Stadt Kaiserslautern

und

der Landkreis Kaiserslautern

schließen im Hinblick auf § 16 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) auf dem Gebiet des Sonderschulwesens folgende

Z w e c k v e r e i n b a r u n g :

§ 1

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Sonderschulwesens gelten hinsichtlich der Schule für geistig Behinderte (Sonderschule) Kaiserslautern die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) sowie die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Sonderschule für geistig Behinderte vom 19.08.1970 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vorschriften des Landesgesetzes über die Grund-, Haupt- und Sonderschulen (GHSSchG) vom 09.05.1968 die entsprechenden Vorschriften und Begriffsbestimmungen des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) in der jeweils gültigen Fassung treten.

§ 2

§ 7 der oben erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.08.1970 und nunmehrigen Zweckvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist der Verwaltungsrechtsweg geöffnet.“

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaiserslautern, 10. Dezember 1985
Stadtverwaltung

Kaiserslautern, 10. Dezember 1985
Kreisverwaltung

(Dr. Oeckinghaus)
Beigeordneter

(Tartter)
Landrat

Z w e c k v e r e i n b a r u n g

Der Landkreis Kaiserslautern

und

der Landkreis Pirmasens

schließen im Hinblick auf § 16 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) auf dem Gebiet des Sonderschulwesens folgende

Z w e c k v e r e i n b a r u n g :

§ 1

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Sonderschulwesens gelten hinsichtlich der Jakob-Weber-Schule, Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Landstuhl, die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) sowie die Bestimmungen der zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Pirmasens bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.06.1974/09.07.1974.

§ 2

Die vorerwähnte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, jetzt Zweckvereinbarung, wird um einen § 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

§ 3

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung vom 27.06.1974/09.07.1974 wird gestrichen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaiserslautern, 12.12.1985
Stadtverwaltung

Pirmasens, 17.12.1985
Kreisverwaltung

(Tartter)
Landrat

(Duppré)
Landrat

Z w e c k v e r e i n b a r u n g

Die Stadt Kaiserslautern

und

der Landkreis Kaiserslautern

schließen im Hinblick auf § 16 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) auf dem Gebiet des Berufsschulwesens folgende

Z w e c k v e r e i n b a r u n g :

§ 1

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Berufsschulwesens gelten hinsichtlich der Berufsbildenden Schulen I und II Kaiserslautern die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) sowie die Bestimmungen der zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern bestehenden Vereinbarung vom 23.08.1955 und Ergänzungsvereinbarung vom 17.12.1971 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vorschriften des Landesgesetzes über die Berufsschulen vom 03.02.1952 bzw. des Landesgesetzes über öffentliche berufsbildende Schulen die Vorschriften und Begriffsbestimmungen des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung treten.

§ 2

§ 6 der Vereinbarung vom 23.08.1955 und nunmehrigen Zweckvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist der Verwaltungsweg geöffnet.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaiserslautern, 24.07.1985
Stadtverwaltung

Kaiserslautern, 10.12.1985
Kreisverwaltung

(Dr. Oeckinghaus)
Beigeordneter

(Tartter)
Landrat

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vom 29.04.2013

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (BVGl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 60 Minuten überschreitet oder
3. die Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Eigenanteil

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 28,50 Euro festgesetzt.

(2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

(3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.

(4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung die Fälligkeit halbjährlich zum 01.02. und 01.08. festsetzen.

(5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7 Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 1 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

(2) Bei getrennt lebenden Personenberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personenberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein –elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

(3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

(4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

(6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.

(8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuches, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.

(9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

(10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 9 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

vom 29.04.2013

Inhaltsübersicht

I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen.

1. Persönlicher Geltungsbereich
2. Zuständige Schule bzw. nächstgelegene Schule
3. Schulweg
4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
5. Beförderung mit Schulbussen
6. Privates Kraftfahrzeug
7. Begleitpersonen
8. Antragsverfahren
9. Bewilligung der Fahrkosten
10. Zahlungsweise

II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen.

11. Persönlicher Geltungsbereich
12. Schulweg
13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
14. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
16. Beförderung mit Schulbussen
17. Privates Kraftfahrzeug
18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
19. Kostenerstattung bei Heimfahrten
20. Antragsverfahren
21. Bewilligung der Fahrkosten

III. Beförderung von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil.)

22. Persönlicher Geltungsbereich
23. Schulweg
24. Zuständige Schule
25. Feststellung der nächstgelegenen Schule
26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
27. Privates Kraftfahrzeug
28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
29. Eigenanteil
30. Antragsverfahren
31. Bewilligung der Fahrkosten
32. Fahrkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

33. Persönlicher Geltungsbereich
34. Schulweg
35. Zuständige Schule
36. Feststellung der nächstgelegenen Schule
37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
38. Privates Kraftfahrzeug
39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen
40. Kostenerstattung bei Heimfahrten
41. Antragsverfahren
42. Bewilligung der Fahrkosten

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

44. Persönlicher Geltungsbereich
45. Schulweg
46. Zuständige Schule
47. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
48. Privates Kraftfahrzeug
49. Fahrkostenerstattung
50. Antragsverfahren
51. Bewilligung der Fahrkosten

VI. Inkrafttreten

I.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen

1. Persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.
- 1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).

2. Zuständige Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.
Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort festgelegt.
Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG) kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG).
Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 Schulgesetz normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und –schüler länger als 2 Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler Förderschulen gelten Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten. Eine evtl. Vorrangstellung des Schienennahverkehrs soll berücksichtigt werden.
- 4.1.1 Verlorene Fahrkarten sind bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.
- 4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).

- 4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

5. Beförderung mit Schulbussen

- 5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ¹ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrkosten in der Weise, dass er der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- die Länge der **einfachen** Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. -schüler 30 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einem Grundschülerin bzw. einem -schüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschule bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.

- 5.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 5.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.
- 5.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.
- 5.5 Die Schulbusse sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein.

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob an Stelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

Die im Fahrzeugschein angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 v.H. in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 5.2 genannten Fahrzeiten überschreitet. Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

6. Privates Kraftfahrzeug

- 6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - oder
- 6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
- 6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.
- 6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel; im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.
- 6.3 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

7. Begleitpersonen

- 7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.
- 7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

8. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

9. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

10. Zahlungsweise

Zahlungen werden unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

II.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen

11. Persönlicher Geltungsbereich

- 11.1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 gilt unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.

- 11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

12. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

13. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

- 13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschule plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus nähergelegen ist.
- 13.2 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 13.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.
- 13.5 Öffentliche Schulen **innerhalb derselben Gemeinde**, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleich nahe gelegen.

- 13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend ist die Fahrstrecke der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, sind die tatsächlichen Straßenkilometer zugrunde zu legen. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
 - beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen oder
 - die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.

Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.

- 13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.

14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft

14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

- 14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.
- 14.1.2 Bei dem Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium übernommen. Nr. 13 gilt entsprechend.

14.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz.

14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden die Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie Beträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

14.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.

16. Beförderung mit Schulbussen

16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.

16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für die Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 km beträgt,
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.

17. Privates Kraftfahrzeug

17.1 Nr. 6 gilt entsprechend.

18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12 Satz 2).

Für die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.

19. Kostenerstattung bei Heimfahrten

19.1 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.

19.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 20.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.

19.3 Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.

19.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.

19.5 Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.

20. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

21. Bewilligung der Fahrkosten

Nr. 9 gilt entsprechend.

III.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

22. Persönlicher Geltungsbereich

22.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben:

22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,

22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen,

22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,

22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,

22.1.2.3 der Fachoberschulen.

22.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

22.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

23. Schulweg

Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.

24. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

25. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. **Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.**

26. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

27. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

29. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

30. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

31. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II,

33. Persönlicher Geltungsbereich

33.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II.

33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.

33.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

34. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

35. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

36. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Nr. 26 gilt entsprechend.

37. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 15 gilt entsprechend.

38. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend.

39. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen

Nr. 18 gilt entsprechend.

40. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 20 gilt entsprechend.

41. Antragsverfahren

Nr. 8 gilt entsprechend.

42. Bewilligung der Fahrkosten

Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

43. Persönlicher Geltungsbereich

43.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

43.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,

43.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.

43.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

43.3 Nicht einbezogen sind:

43.3.1 Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, ist die Dif-

ferenz zwischen erstattungsfähigen Fahrkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

44. Schulweg

Nr. 12 gilt entsprechend.

45. Zuständige Schule

Nr. 25 gilt entsprechend.

46. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

46.1 Nr. 4 gilt entsprechend.

46.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis, noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC oder ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.

47. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.3 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.

48. Fahrkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen bzw. Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.

49. Antragsverfahren

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

50. Bewilligung der Fahrkosten

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

VI.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Soweit in diesen Richtlinien Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

V e r b a n d s o r d n u n g *

des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn

Der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bilden einen Schulzweckverband. Sie haben gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes die nachstehende Änderung der Verbandsordnung vereinbart und die Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

§ 1 Aufgabe

Der Schulzweckverband ist Träger der Integrierten Gesamtschule (IGS) Enkenbach-Alsenborn.

Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes sind der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Schulzweckverband führt den Namen "Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn".

(2) Der Schulzweckverband hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn.

§ 4 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen, des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ erfolgen in einer Zeitung und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat 5 Sitze.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung bestimmt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes hat folgende Stimmenanteile:
- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------|
| a) | Landkreis Kaiserslautern | 5 Stimmen |
| b) | Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn | 5 Stimmen |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 8 Abs. 2 S. 1 Zweckverbandsgesetz).

Sofern der Verbandszweck erweitert wird, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

Bei Auseinandersetzungen kann der Verbandsvorsteher die Schulaufsichtsbehörde anrufen, die dann nach Anhörung aller Verbandsmitglieder eine Empfehlung abgibt.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher(in) werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt.
- (2) Auf den/die Verbandsvorsteher(in) wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen.
- Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Schulzweckverband im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

§ 7 Verbandsbedienstete

Der Schulzweckverband beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird dem Schulzweckverband auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn durch den Schulzweckverband erstattet.

§ 8 Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Schulzweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn geführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn verzichtet auf einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 9

Nutzung von Vermögen der Verbandsmitglieder

Das bestehende bewegliche und unbewegliche Vermögen kann vom Schulzweckverband unentgeltlich genutzt werden.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandswirtschaft

(1) Der Schulzweckverband erstellt einen Haushaltsplan für die Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn.

(2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben (inklusive der Bauvorhaben und des Erwerbs von beweglichen Vermögensgegenständen) erhebt der Schulzweckverband neben seinen sonstigen Einnahmen von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage zu folgenden Teilen:

75 % vom Landkreis Kaiserslautern

25 % von der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

(3) Das Haushaltsjahr 2010 sowie die zurückliegenden Haushaltsjahre der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn werden noch entsprechend der Verbandsordnung vom 30.06.1997 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn abgewickelt.

(4) Die Umlagen und ihre Fälligkeiten werden in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Rechnungsjahr festgesetzt.

(5) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekannt gemacht, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Vorschüsse **in Höhe und Fälligkeit des zurückliegenden Haushaltsjahres** auf die neue Verbandsumlage zu leisten.

§ 11

Schulträgerausschuss

(1) Der Schulzweckverband bildet gemäß § 90 Absatz 1 Schulgesetz einen Schulträgerausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der Schulzweckverband bildet gemäß § 7 Absatz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 110 Absatz 1 Gemeindeordnung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Auflösung des Schulzweckverbandes

Auflösungsgründe können grundsätzlich nur sein:

- Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Trägerschaft einer IGS oder
- Schließung der IGS Enkenbach-Alsenborn

§ 13 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

(2) Bei Auflösung wird das vom Schulzweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Einrichtungen, die dem Schulbetrieb der IGS dienen. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Schulbetriebes und der Unterhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Schulzweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, den 19. Dezember 2011

(Jürgen Wenzel)
Verbandsvorsteher

* zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ vom 19.12.2011 am 18.06.2012

V e r b a n d s o r d n u n g

des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl

Der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Landstuhl bilden einen Schulzweckverband. Sie haben gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 und Abs. 3, Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Schulzweckverbandes beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 79 Abs. 2 i.V.m. 97 Abs. 1 SchulG zuständige Behörde hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes mit Wirkung vom 01.08.2009 den Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl errichtet.

Die Neufassung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.09.2022 gem. § 79 Abs. 1 SchulG vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719) i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) neu beschlossen.

§ 1 Aufgabe

Der Schulzweckverband ist Träger der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes sind der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Landstuhl.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Schulzweckverband führt den Namen "Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl".

(2) Der Schulzweckverband hat seinen Sitz in Landstuhl.

§ 4 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl erfolgen in einer Zeitung und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung bestimmt.

(3) Jedes Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes hat folgende Stimmenanteile:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| a) Landkreis Kaiserslautern | 5 Stimmen |
| b) Verbandsgemeinde Landstuhl | 5 Stimmen |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 8 Abs. 2 S. 1 KomZG).

Sofern der Verbandszweck erweitert wird, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

Bei Auseinandersetzungen kann der Vorstandsvorsteher die Schulaufsichtsbehörde anrufen, die dann nach Anhörung aller Verbandsmitglieder eine Empfehlung abgibt.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

(1) Der/Die Vorstandsvorsteher/in und der/die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Auf den/die Vorstandsvorsteher/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Schulzweckverband im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.

- Verfügung über das Vermögen des Schulzweckverbandes sowie die Zustimmung zu überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung

§ 7 Verbandsbedienstete

(1) Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes beschäftigt der Schulzweckverband eigenes Personal im notwendigen Umfang.

Für den Einsatz von notwendigem Personal eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Kostenerstattung durch den Zweckverband an das jeweilige Verbandsmitglied. Bei einem dauerhaften Einsatz von Personal eines Verbandsmitgliedes sind beide Verbandsmitglieder hierüber zu unterrichten.

(2) Die Verbandsbediensteten sind unmittelbar dem/der Vorstandsvorsteher/in unterstellt. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist berechtigt, die Weisungsbefugnis im Rahmen seiner/ihrer Organisationshoheit an Führungskräfte der Verbandsgeschäftsstelle weiter zu delegieren.

§ 8 Verbandsgeschäftsstelle

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Schulzweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl geführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Landstuhl verzichtet auf einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 9 Nutzung von Vermögen der Verbandsmitglieder

Eigentümer der Grundstücke ist die Verbandsgemeinde Landstuhl. Die Grundstücke dürfen unentgeltlich vom Schulzweckverband genutzt werden. Alles weitere bewegliche und unbewegliche Vermögen befindet sich im Eigentum des Schulzweckverbandes. Grundlage ist die „Bilanzielle Betrachtung bei der Gründung der IGS Landstuhl“ (Stand 09.12.2009), die hiermit Bestandteil der Verbandsordnung wird.

Die jährlich zu erstellende Vermögensbilanz wird allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt/Kennntnis gegeben.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandswirtschaft

- (1) Der Schulzweckverband erstellt einen Haushaltsplan für die IGS Landstuhl.
- (2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben (inklusive der Bauvorhaben und des Erwerbs von beweglichen Vermögensgegenständen) erhebt der Schulzweckverband neben seinen sonstigen Einnahmen von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage zu folgenden Teilen:
- 75 % vom Landkreis Kaiserslautern
25 % von der Verbandsgemeinde Landstuhl.
- (3) Von den Verbandsmitgliedern werden 80 % der jährlichen „Allgemeinen Umlage“ gem. den zu leistenden Teilen als Vorausleistung erbracht. Sollte sich bei der Schussabrechnung eine Unterdeckung im Ergebnishaushalt abzeichnen, sind die Verbandsmitglieder dazu verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Kostenbeteiligung die Unterdeckung auszugleichen.
- Hinsichtlich der „Umlage für Investitionen“ können von den Mitgliedern jederzeit unterjährig bei Bedarf Abschläge angefordert werden. Eine Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse.
- (4) Die Umlagen und ihre Fälligkeiten werden in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Rechnungsjahr festgesetzt.
- (5) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Vorschüsse in Höhe und Fälligkeit des zurückliegenden Haushaltsjahres auf die neue Verbandsumlage zu leisten.

§ 11 Schulträgerausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 90 Abs. 1 SchulG einen Schulträgerausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Schulzweckverbandes

Auflösungsgründe können grundsätzlich nur sein:

- Änderung des SchulG bezüglich der Trägerschaft einer IGS oder
- Schließung der IGS Landstuhl.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

(2) Bei Auflösung wird das vom Schulzweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(3) Ein ausscheidendes Verbandmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Einrichtungen, die dem Schulbetrieb und der IGS dienen. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Schulbetriebes und der Unterhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Schulzweckverband und dem ausscheidenden Verbandmitglied festgelegt.

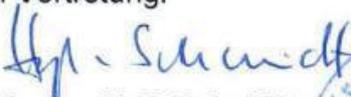
§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 22.05.2009 außer Kraft.

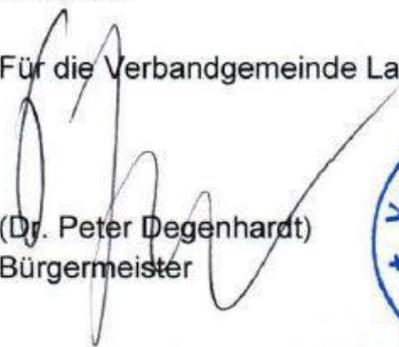
Landstuhl, den 20.09.2022

Für den Landkreis Kaiserslautern
In Vertretung:


(Gudrun Heß-Schmidt)
1. Kreisbeigeordnete



Für die Verbandsgemeinde Landstuhl


(Dr. Peter Degenhardt)
Bürgermeister



V e r b a n d s o r d n u n g

des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg

Der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg bilden einen Schulzweckverband. Sie haben am 28.07.1997 eine Verbandsordnung vereinbart und die Einrichtung eines Schulzweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständige Behörde errichtete aufgrund des § 4 Abs. 2 des ZwVG mit Wirkung vom 01.08.1997 den Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Otterberg und stellte die Verbandsordnung fest.

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg tritt ab 01.07.2014 an der Stelle der beiden Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolgerin die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg als Mitglied im Schulzweckverband.

Die Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.10.2014 gemäß § 79 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), in der Fassung vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359) i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der Fassung vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), neu beschlossen.

§ 1 Aufgabe

Der Schulzweckverband ist Träger der Bettina von Arnim Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes sind der Landkreis Kaiserslautern, die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Schulzweckverband führt den Namen "Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Otterberg".

(2) Der Schulzweckverband hat seinen Sitz in Otterberg.

§ 4 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Die Verbandsversammlung beschließt, in welcher Tageszeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist bekannt zu machen.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung bestimmt.

(3) Jedes Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes hat folgende Stimmenanteile:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------|
| a) | Landkreis Kaiserslautern | 5 Stimmen |
| b) | Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg | 5 Stimmen |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. (§ 8 Abs. 2 S. 1 KomZG).

Sofern der Verbandszweck erweitert wird, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

Bei Auseinandersetzungen kann der Verbandsvorsteher die Schulaufsichtsbehörde anrufen, die dann nach Anhörung aller Verbandsmitglieder eine Empfehlung abgibt.

§ 6 Verbandsvorsteher(in)

(1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher(in) werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane gewählt.

(2) Auf den/die Vorstandsvorsteher/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Abschluss von Beauftragungen und Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.

§ 7

Verbandsbedienstete

Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes beschäftigt der Schulzweckverband eigenes Personal im notwendigen Umfang.

Für den Einsatz von notwendigem Personal eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Kostenerstattung durch den Zweckverband an das jeweilige Verbandsmitglied.

Bei einem dauerhaften Einsatz von Personal eines Verbandsmitgliedes sind beide Verbandsmitglieder hierüber zu unterrichten.

§ 8

Verbandsgeschäftsstelle

(1) Die Verbandsgeschäfte des Schulzweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg geführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg verzichtet auf einen Verwaltungs-kostenbeitrag.

§ 9

Nutzung von Vermögen der Verbandsmitglieder

Hinsichtlich der Nutzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind zwischen den Beteiligten gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandswirtschaft

(1) Der Schulzweckverband erstellt einen Haushaltsplan für die Bettina von Arnim IGS Otterberg.

(2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben (inklusive der Bauvorhaben und des Erwerbs von beweglichen Vermögensgegenständen) erhebt der Schulzweckverband neben seinen sonstigen Einnahmen von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage zu folgenden Teilen:

- 75 % vom Landkreis Kaiserslautern,
- 25 % von der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

(3) Von den Verbandsmitgliedern werden 80 % der jährlichen Umlage als Vorausleistung angefordert. Sollte sich bei der Schlussabrechnung eine Unterdeckung im Ergebnishaushalt abzeichnen, so sind die Verbandsmitglieder dazu verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Kostenbeteiligung die Unterdeckung auszugleichen.

(4) Die Umlage und ihre Fälligkeiten werden in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(5) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Vorschüsse in Höhe und Fälligkeit des zurückliegenden Haushaltsjahres auf die neue Verbandsumlage zu leisten.

(6) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt in dem Verhältnis, in welchem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.

§ 11 Schulträgerausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 90 Abs. 1 Schulgesetz einen Schulträgerausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeverordnung (GemO) einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Schulzweckverbandes

Auflösungsgründe können grundsätzlich nur sein:

- Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Trägerschaft einer IGS,
- Schließung der Bettina von Arnim IGS Otterberg oder
- Änderung der Schulträgerschaft.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

(2) Bei Auflösung wird das vom Schulzweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Einrichtungen, die dem Schulbetrieb und der IGS dienen. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Schulbetriebes und der Unterhaltung des Schulgebäudes und Schulanlagen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarung zwischen dem Schulzweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsordnung tritt mit Feststellung durch die Errichtungsbehörde (ADD Neustadt) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 28.07.1997 in der Fassung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Harald Westrich
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung und der Mitglieder in den Ausschüssen vom 25. Juni 2012

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ hat aufgrund des § 7 Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280),

des § 90 Schulgesetz für Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167),

des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 162),

des § 11 Verbandsordnung des Schulzweckverbandes "Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn" vom 19. Dezember 2011, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Schulträgerausschusses

(1) Der Schulträgerausschuss setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mindestens 3 Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	2 Mitglieder
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	2 Mitglieder
Lehrervertreter der IGS Enkenbach-Alsenborn	1 Mitglied
Elternvertreter der IGS Enkenbach-Alsenborn	1 Mitglied

Lehrer- und Elternvertreter der IGS Enkenbach-Alsenborn sowie deren Stellvertreter müssen abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein.

§ 2

Aufgaben des Schulträgerausschuss

Zu den Aufgaben des Schulträgerausschusses für die Verbandsversammlung zählen u. a.

- Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 16 b GemO,
- Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten der IGS Enkenbach-Alsenborn.

§ 3

Wahl zum Schulträgerausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Lehrer- und Elternvertreter entsprechend § 1 Absatz 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mindestens 3 Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	3 Mitglieder
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	3 Mitglieder

§ 5

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 112 Absatz 1 GemO.

§ 6

Wahl zum Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend § 4 Absatz 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Vertreter der Verbandsversammlung, ausgenommen die hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 100,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und / oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhaft schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Sitzung ersetzt.

§ 8

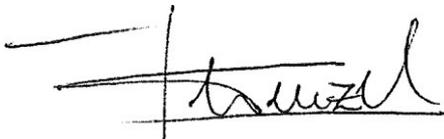
Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ausschussmitglieder, ausgenommen die hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 100,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und / oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhaft schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Sitzung ersetzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes „Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn“ sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter in der Verbandsver-
Sammlung und **der Mitglieder im Schulträgerausschuss vom 23. August 2010 außer Kraft.**

Enkenbach-Alsenborn, 25. Juni 2012



Verbandsvorsteher

Satzung

über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Mitglieder im Schulträgerausschuss und der Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009,

des § 79 Abs. 1 Schulgesetz für Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (GVBl. 2004, S. 502), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. 2008, S. 340),

des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162),

der §§ 11 und 12 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Schulträgerausschusses

(1) Der Schulträgerausschuss setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mindestens 4 Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung (§ 8 Zweckverbandsgesetz) angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein. Das Gleiche gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	3 Mitglieder
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Landstuhl	3 Mitglieder
Lehrervertreter der IGS Landstuhl	1 Mitglied
Elternvertreter der IGS Landstuhl	1 Mitglied

§ 2

Übertragung von Aufgaben auf den Schulträgerausschuss

(1) Folgende Aufgaben der Verbandsversammlung wird dem Schulträgerausschuss übertragen, soweit nicht der Vorstandsvorsteher zuständig ist:

Vorbereitende Aufgaben für die Verbandsversammlung:

- Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 16 b GemO,
- Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten der IGS Landstuhl.

§ 3

Wahl zum Schulträgerausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Lehrer- und Elternvertreter entsprechend § 1 Abs. 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. **Mindestens 3 Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören.** Das gleich gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	3 Mitglieder
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Landstuhl	3 Mitglieder

§ 5

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 112 Abs. 1 GemO i.V.m. Artikel 8 § 13 Abs. 2 KomDoppikLG.

§ 6

Wahl zum Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend § 4 Abs. 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Vertreter der Verbandsversammlung, ausgenommen die

hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 100,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhaft schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Sitzung ersetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ausschussmitglieder, ausgenommen die hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 100,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhaft schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Sitzung ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 25.05.2009

(Dr. Degenhardt)
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung und die Mitglieder in den Ausschüssen vom 31.10.2014

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der Fassung vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

i. V. m. § 78 Schulgesetz für Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359)

und § 24 Gemeindeföderung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der Fassung vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Schulträgerausschusses

- (1) Der Schulträgerausschuss setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mindestens 4 Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein.
- (2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	3 Mitglieder/Stellvertreter
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	3 Mitglieder/Stellvertreter
Lehrervertreter der Bettina von Arnim IGS Otterberg	1 Mitglied/Stellvertreter
Elternvertreter der Bettina von Arnim IGS Otterberg	1 Mitglied/Stellvertreter

§ 2

Übertragung von Aufgaben auf den Schulträgerausschuss

Folgende vorbereitende Aufgaben für die Verbandsversammlung werden dem Schulträgerausschuss übertragen:

- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 16 b GemO
- Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, organisatorischen und sonstigen Angelegenheiten der Bettina von Arnim IGS Otterberg

§ 3 Wahl zum Schulträgerausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Lehrer- und Elternvertreter entsprechend § 1 Abs. 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mindestens 3 Mitglieder müssen als Vertreter der Verbandsversammlung angehören. Die restlichen Mitglieder können sonstige wählbare Bürger aus den Gebieten der Verbandsmitglieder sein.

(2) Im Einzelnen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied Landkreis Kaiserslautern	3 Mitglieder/Stellvertreter
Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	3 Mitglieder/Stellvertreter

§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 112 Absatz 1 GemO.

§ 6 Wahl zum Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der Wahlvorschläge der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend § 4 Abs. 2 wählt die Verbandsversammlung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes IGS Otterberg

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Vertreter der Verbandsversammlung, ausgenommen die hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15.-€.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für .Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LRKS i. V. m. LVO dazu).

- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Dienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 100.- € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit werden auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Betrag von 40,- € je Sitzung ersetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ausschussmitglieder, ausgenommen die hauptamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15.-€.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannte privat-eigene Kraftfahrzeuge (§ 6 Abs. 3 Nr. 1LRKS i. V. m. LVO dazu).
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Dienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 100.-€je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit werden auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Betrag von 40,- € je Sitzung ersetzt.

§ 9

Aufwandsentschädigung bei gemeinsamen Sitzungen

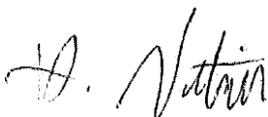
Werden Sitzungen der Ausschüsse gemeinsam mit der Verbandsversammlung durchgeführt, werden die Entschädigungen nach §§ 7 und 8 nur einmal gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und die Aufgaben des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg sowie über die Aufwandsentschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung und der Mitglieder im Schulträgerausschuss vom 01.12.1997 außer Kraft.

Otterberg, den 31.10.2014



Harald Westrich
Verbandsvorsteher
Schulzweckverband
IGS Otterberg

Nutzungsordnung für die elektronische Medienbereitstellung der Sendungen des Schulfernsehens an Schulen im Landkreis Kaiserslautern vom 01.01.2013

Präambel

Diese Nutzungsordnung beschreibt Rechte und Pflichten der Nutzer der elektronischen Medienbereitstellung der Sendungen des Schulfernsehens, die das Kreismedienzentrum Kaiserslautern den Schulen im Landkreis Kaiserslautern anbietet. Alle Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen sind zur Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung dieser Nutzungsordnung verpflichtet. Kernstück ist die Verpflichtung aller Beteiligten, die Rechte der Urheber zu wahren.

§ 1 Benutzungsbedingungen

(1) Das Kreismedienzentrum Kaiserslautern stellt den Schulen digitale Medien ausschließlich für die Erfüllung ihres Bildungsauftrags zur Verfügung. Die Medienbereitstellung erfolgt durch direktes Kopieren der Daten vom Medienserver im Kreismedienzentrum Kaiserslautern bei Sendungen des Schulfernsehens.

(2) Die Dateien dürfen nach Ablauf der Lizenzzeit nicht mehr verwendet werden und sind zu löschen. Die jeweils geltende Lizenzzeit geht aus der vom Kreismedienzentrum Kaiserslautern über Internet bereitgestellte Mediendatenbank hervor und ist zu beachten.

(3) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Medien beliebig oft kopieren, solange die übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung erfüllt bleiben.

(4) Die Nutzer tragen dafür Sorge, dass die Medien ausschließlich im Unterricht, zu dem auch Vorbereitung und Lehrerfortbildung gehören, auf PCs der Schule oder auf den heimischen Arbeitsplätzen der Lehrerinnen und Lehrer genutzt werden. Die Medien dürfen keinesfalls an nicht nach dieser Nutzungsordnung Berechtigte weitergegeben werden. Die Schule hat insbesondere sicherzustellen, dass die Medien nicht von Schülerinnen und Schüler kopiert werden können.

(5) Die Weitergabe von Dateien an andere Schulen bzw. deren Lehrkräfte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kreismedienzentrums Kaiserslautern gestattet.

(6) Werden überlassene Medien in eigene Projekte der Schule integriert, so darf dies nur unter Angabe der Quelle und Nennung der Urheber gesehen (Zitierpflicht). Eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Rechteinhaber gestattet.

(7) Die Schule ist dem Kreismedienzentrum Kaiserslautern in Fragen der Urheberrechtswahrung an der Schule jederzeit auskunftspflichtig. Zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen ist den Mitarbeitern des Kreismedienzentrums der Zugang zu den Rechnernetzen zu ermöglichen. Das Kreismedienzentrum Kaiserslautern behält sich vor, Verstöße gegen das Urheberrecht den Urhebern zu Kenntnis zu bringen und die Zugangsberechtigung der Person, die den Verstoß zu verantworten hat, zu entziehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den

Junker
(Landrat)

Satzung

über die Errichtung, Benutzung und Gebühren für das Kreismedienzentrum Kaiserslautern vom 01.01.2013

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Kreismedienzentrum ist eine vom Landkreis Kaiserslautern getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreismedienzentrums. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Das Kreismedienzentrum verleiht audiovisuelle Medien und Geräte an Schulen, Kindergärten, Jugendorganisationen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landkreis Kaiserslautern. Es bietet für diesen Benutzerkreis mediendidaktische und –technische Fortbildungen an.

(2) Die ausgeliehenen audiovisuellen Medien dürfen nur für schulische Zwecke und außerschulische Bildung im nichtgewerblichen öffentlichen Bereich eingesetzt werden. Der Nutzerkreis kann bei einzelnen Medien aus rechtlichen Gründen eingeschränkt werden.

(3) Das Kreismedienzentrum stellt auch digitale Medien für die Erfüllung des Bildungsauftrags zur Verfügung. Die Medienbereitstellung erfolgt durch Abgabe von Originaldatenträgern der Hersteller oder direktes Kopieren der Daten vom Medien-server im Kreismedienzentrum.

§ 3

Leitung des Kreismedienzentrums

(1) Das Kreismedienzentrum wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft geleitet, die vom Land Rheinland-Pfalz benannt wird.

(2) Die Leitung des Kreismedienzentrums wird in Verwaltungs- und Organisationsfragen durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern unterstützt.

§ 4

Entleihverfahren

(1) Die Medien und Geräte sind fachspezifisch im Medieninformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (inMIS) erfasst. Sie können online abgerufen werden. Bestellungen und Reservierungen sind systembedingt nur nach Anmeldung mit Kennwort und Passwort im inMIS möglich.

(2) Die Ausleihfrist ist bei Bestellung im inMIS ersichtlich. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist in Abstimmung mit dem KMZKL möglich, sofern die Medien und Geräte nicht bereits anderweitig vorbestellt sind. Ausgeliehene Medien und Geräte sind spätestens am letzten Öffnungstag des KMZKL zu den jeweiligen Ferien zurückzugeben.

§ 5

Benutzungsbedingungen

(1) Mit der Entleihe erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an. Darüber hinaus regelt die „Nutzungsordnung für elektronische Medienbereitstellung“ die Nutzung der Sendungen des Schulfernsehens durch die Schulen im Landkreis Kaiserslautern.

(2) Das durch die Ausleihe begründete Leistungsverhältnis beurteilt sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

(3) Medien und Geräte werden nur dann ausgeliehen, wenn bekannt ist, dass die entleihende Person den fachgerechten Umgang mit den Gerätschaften beherrscht. In anderen Fällen erfolgt eine Einweisung durch das KMZKL.

(4) Medien und Geräte dürfen nicht gewinnbringend verwendet werden; sie sind in der Regel für ihren Einsatz im Unterricht und für Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung bestimmt. Eine Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte, z. B. von Schule zu Schule, ist unzulässig.

(5) Von anderen Medieneinrichtungen in das KMZKL übernommene Medien werden zu den Bedingungen der abgebenden Medieneinrichtung (z. B. Pädagogisches Landesinstitut, Koblenz) zur Verfügung gestellt.

§ 6 Benutzungsgebühren, Versäumnis

(1) Für die Benutzung der Medien und Geräte sowie für die Teilnahme an mediendidaktischen und –technischen Fortbildungen werden keine Gebühren erhoben. Der Versand an die Benutzer erfolgt bei Gegenseitigkeit kostenfrei. In anderen Fällen gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 KAG für den Auslagenersatz.

(2) Die Benutzer des KMZKL müssen in geeigneter Form nachweisen, dass sie zu dem begünstigten Benutzerkreis (§ 2 Abs. 1) gehören. Das KMZKL ist zur Nachprüfung berechtigt.

(3) Sofern ausgeliehene Medien und Geräte nicht innerhalb des Ausleihzeitraumes zurückgegeben werden, erfolgt je Ausleihvorgang – unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Medien und Geräte – eine Erinnerung an die versäumte Rückgabe. Am dritten Tag nach der Erinnerung erfolgt die 1. Mahnung. Drei Tage nach der ersten Mahnung erfolgt die 2. Mahnung. Gleichzeitig werden für die verspätete Rückgabe Gebühren wie folgt festgesetzt:

- mit der 1. Mahnung: 5,00 €
- mit der 2. Mahnung: 10,00 €

§ 7 Urheberrechte

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Urheberrechts sind zu beachten. Insbesondere das Kopieren der Medien ist nicht gestattet. Die Vorführung der Medien ist dem Entleiher nur in nichtgewerblichen öffentlichen Veranstaltungen erlaubt.

§ 8 Haftung

(1) Die Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Benutzer hat sich bei der Übergabe vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Medien und Geräte zu überzeugen und etwaige Mängel sofort zu melden. Wird während der Ausleihfrist eine Beschädigung festgestellt, so hat der Benutzer diese bei der Rückgabe anzuzeigen.

(3) Der Entleiher haftet nach entsprechender Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schäden und Verluste jeder Art, auch einzelner Teile, die in der Zeit vom Empfang bis zur Rückgabe im Kreismedienzentrum entstehen (Aus-

nahme: gewöhnlicher technischer Verschleiß). Die Weitergabe sowie die Bedienung der Geräte durch Dritte ist nicht statthaft. Es ist untersagt, Schäden an den überlassenen Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(4) Die Ansprüche aus nachgewiesenen Schäden werden vom Landkreis Kaiserslautern verfolgt.

§ 9 Ausschluss von Benutzern

(1) Personen oder Institutionen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und dadurch den ordnungsgemäßen Betrieb des KMZKL nachhaltig beeinträchtigen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Alle aus dieser Satzung erwachsenen und nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss des Benutzers bestehen.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des KMZKL werden auf der Homepage veröffentlicht. In den Schulferien gelten geänderte Öffnungszeiten, die 14 Tage vor Ferienbeginn veröffentlicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den

Junker
(Landrat)

A u f s t e l l u n g d e r S c h u l e n

Ort	Schulleiter/in	Telefon-Nr./Fax-Nr.
67677 Enkenbach-Alsenborn		
Hans-Zulliger-Schule (Ganztagsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) (Förderschule) Neukircher Str. 4	Silke Steig-Flick	Tel: 06303/800 858-0 Fax: 06303/800 858-218
Integrierte Gesamtschule (IGS) (Ganztagsschule) Am Mühlberg 23-25	Jörg Neurohr	Tel: 06303/9214-0 Fax: 06303/9214-22
66849 Landstuhl		
Berufsbildende Schule Landstuhl Vordere Fröhnstr. 6	Uwe Kleu	Tel: 06371/617 130 Fax: 06371/617 132 9
Jakob-Weber-Schule (Ganztagsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) (Sonderschule) Neugasse 2	Andrea Schmitt	Tel: 06371/618 160 Fax: 06371/618 161 3
Sickingen-Gymnasium Landstuhl Philipp-Fauth-Str. 3	N.N.	Tel: 06371/9222-0 Fax: 06371/9222-36
Integrierte Gesamtschule Am Nanstein Landstuhl Konrad-Adenauer-Str. 10	Dagmar Frank	Tel.: 06371/3533 Fax: 06371/915 636
67697 Otterberg		
Bettina von Arnim Integrierte Gesamt- schule Otterberg (Ganztagsschule) Schulstr. 2	Claudia Kirch	Tel.: 06301/7125-0 Fax: 06301/7125-22
66877 Ramstein-Miesenbach		
Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach Zum Kirchbühl 14	Dr. Sonja Tophofen	Tel: 06371/9648-0 Fax: 06371/9648-21

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allge-
meinen Hilfe und im Katastrophenschutz

des Landkreises Kaiserslautern

vom 09.05.2022

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 8 Abs. 3 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Der Landkreis Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen des Landkreises zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 - GVBl. 747 - in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Der Landkreis Kaiserslautern kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringen, insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die dem Landkreis Kaiserslautern entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Anspruch auf Kostenersatz unterliegt gem. § 36 Abs. 13 LBKG einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils fünf Jahren. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch bestandskräftig wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde. § 20 Abs. 2 bis 6 des Landesgebührengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis Kaiserslautern ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige oder Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten verursacht werden, haftet der Landkreis Kaiserslautern nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Kaiserslautern der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit der Anlage tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete

Anlage

zu § 5 der
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allge-
meinen Hilfe und im Katastrophenschutz
des Landkreises Kaiserslautern**
vom 09.05.2022

Verzeichnis der Kosten für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft	40,10 EUR
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (zweites Einstiegsamt)	60,32 EUR
1.3	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (drittes Einstiegsamt)	70,04 EUR
1.4	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (viertes Einstiegsamt)	102,80 EUR

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Kommandowagen -KatS-	KKL 10-2 42,79 EUR
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug -FmDi-	KKL 19-1 47,86 EUR
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug -KatS-	KKL 19-2 28,21 EUR
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug -SEG V-	KKL 12/19-3 22,91 EUR
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge -SEG-B-	KKL 16/19-1 78,55 EUR
2.6	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-1 38,94 EUR
2.7	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-2 45,70 EUR
2.8	Mehrzweckfahrzeug 2 -BelE-	KKL 72-3 57,00 EUR
2.9	Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-1 74,01 EUR
2.10	Mehrzweckfahrzeug Dekontamination -GSZ-	KKL 57-1 177,13 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.11	Gerätewagen Dekontamination Personen -GSZ-	KKL 57-2	177,13 EUR
2.12	Anhänger -Tunnel / KatS-	---	5,84 EUR
2.13	Anhänger -Transport / KatS-	---	4,35 EUR
2.14	Anhänger -Betreuung / SEG-B-	---	3,17 EUR
2.15	Feldkochherd -SEG-V-	---	9,67 EUR
2.16	Einsatzleitwagen 1 -FmDi-	KKL 11-1	79,87 EUR
2.17	Einsatzleitwagen 1 -GSZ-	KKL 11-2	50,37 EUR
2.18	Einsatzleitwagen 2 -FmDi-	KKL 12-1	270,43 EUR
2.19	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-1	102,39 EUR
2.20	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-2	137,48 EUR
2.21	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-3	159,17 EUR
2.22	Wechselladerfahrzeug mit Kran -KatS-	KKL 66-1	178,27 EUR
2.23	Abrollbehälter Transport -KatS-	KKL 76/AB-Transp.	26,71 EUR
2.24	Abrollbehälter Dekontamination -GSZ-	KKL 76/AB-Dekon	47,94 EUR
2.25	Abrollbehälter -GSZ-	KKL 76/AB-GSZ	14,40 EUR
2.26	Abrollbehälter Führung (WB) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	99,66 EUR
2.27	Abrollbehälter Führung (RM) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	60,72 EUR
2.28	Abrollbehälter Rüst -KatS-	KKL 76/AB-Rüst	206,09 EUR
2.29	Abrollbehälter Atemschutz -KatS-	KKL 76/AB-A	82,35 EUR
2.30	Abrollbehälter VET 1	KKL 76/AB-VET 1	30,41 EUR
2.31	Abrollbehälter VET 2	KKL 76/AB-VET 2	25,83 EUR
2.32	Abrollbehälter VET 3	KKL 76/AB-VET 3	48,55 EUR
2.33	Löschgruppenfahrzeug-Katastrophenschutz	KKL 48-1	186,88 EUR
2.34	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 24/14-S -KatS-	KKL 46-1	314,88 EUR
2.35	Rüstwagen -KatS-	KKL 52-1	336,50 EUR
2.36	Gerätewagen Messtechnik -GSZ-	KKL 53-1	104,36 EUR
2.37	Gerätewagen Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-2	391,08 EUR
2.38	Gerätewagen Verpflegung -SEG-V-	KKL 12/63-1	54,93 EUR
2.39	Schlauchwagen 2000 -KatS-	KKL 68-1	139,75 EUR
2.40	Betreuungskombi -SEG-B-	KKL 16/19-4	22,75 EUR
2.41	Gerätewagen-Betreuung -SEG-B-	KKL 16/62-1	96,93 EUR
2.42	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-1	22,75 EUR
2.43	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-2	22,75 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.44	Arzttruppkraftwagen -SEG-S-	KKL 13/69-1	48,75 EUR
2.45	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 11/59-1	135,69 EUR
2.46	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 13/60-1	43,27 EUR
2.47	Krankentransportwagen -SEG-S-	KKL 11/87-1	69,88 EUR
2.48	Krankentransportwagen 2 -SEG-S-	KKL 13/87-3	67,55 EUR
2.49	Krankentransportwagen 3 -SEG-S-	KKL 13/87-2	51,23 EUR
2.50	Krankentransportwagen 4 -SEG-S-	KKL 13/87-4	69,88 EUR

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete